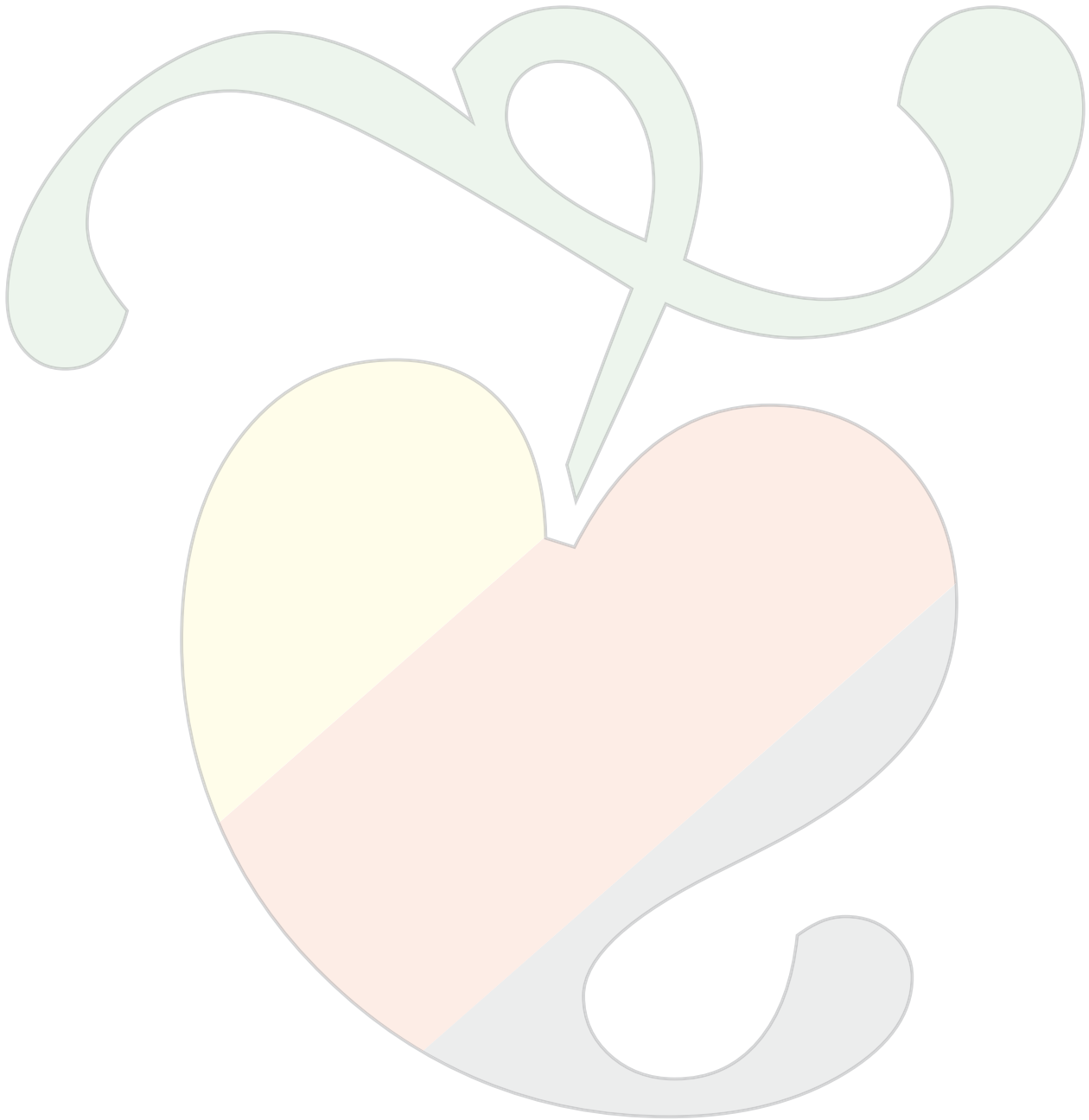




## Ausfüllhilfe 2.5

Zum Antrag auf  
Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit  
und der Unionsbürgerschaft

Stand August 2020



Hinweis: Die Verknüpfungen und externen Verweise (»Links«) wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Juli/August 2020 überprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Links kurzfristig ändern bzw. geändert haben.

# Inhaltsverzeichnis

> Kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis (Gelber Schein) beantragen?	5
> Warum sollte ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?	5
> Wer beantragt den Ausweis für wen?	6
> Wer kann mir bei der Beantragung helfen?	7
> Wie kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?	8
> BuStAG, RuStAG oder StAG?	8
> Wie sieht ein Staatsangehörigkeitsausweis aus?	9
> Ahnenforschung	10
> Urkunden von außerhalb der BRD	11
> Fons Civitatis	11
> Benötigte Dokumente	12
> Antragsformulare für den Staatsangehörigkeitsausweis	12
> Ausfüllhilfe	13
> Antragsbedingungen	14
> Den Antrag vollständig ausfüllen	14
> Anlagen: Erklärungen	15
> Wo kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?	15
> Den Antrag abgeben	16
> <b>Das berechtigte Feststellungsinteresse</b>	17
> Den Ausweis abholen	18
> Was hat sich geändert?	18
> Ausweiskopien erstellen	18
> Die Haager Apostille	18
> Das EStA-Register	20
> Die Schreibweise des Namens	21
> volladat-Vollauskunft aus dem Melderegister	21
> Widerspruch	22
> Bücher zum Thema	22
> Fragen und Antworten	23
> <b>Generalvollmacht einschließlich Patientenverfügung (PatVerfü)</b>	<b>25</b>
> Den Personalausweis zurückgeben	25
> Seminare	25
> Der Wortlaut des RuStAG (Stand 1913)	26
> Der Wortlaut des StAG (Stand 2015)	26
> § 33 StAG vom 11.10.2016	27
> Weitere Rechtsgrundlagen	28
> Weblinks	29
> volladat-Vollauskunft	30
> EStA-Register	32
> Deutschengrundrechte des Grundgesetzes	33
> <b>Aktuelle Vorgehensweise auf Grund der heutigen politischen Situation – Stand August 2020</b>	<b>37</b>
> <b>Der Unionsbürger</b>	<b>38</b>
> Art. 5 EGBGB Personalstatut	46
> Die DatenschutzGrundverordnung – DSGVO	47
> <b>Die Antragstellung</b>	<b>48</b>
> <b>Antrag F nach StAG – EU-Unionsbürgerschaft</b>	<b>49</b>
> <b>Anlage V nach StAG– Vater</b>	<b>53</b>
> <b>Antrag F nach RuStAG</b>	<b>55</b>
> <b>Anlage V nach RuStAG– Großvater</b>	<b>59</b>
> <b>Anlage V nach RuStAG– Vater</b>	<b>61</b>



# Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

## Art. 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 116 GG auf Ihre Merkliste setzen

# Kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis (Gelber Schein) beantragen?

Bitte werfen Sie einen Blick in „Ihren“ Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunden. Sofern in mindestens einem von diesen „Staatsangehörigkeit deutsch“ vermerkt ist, liegt die Wahrscheinlichkeit hoch, daß Sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen können. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die zuständige Behörde.

Umgangssprachlich hat sich im Internet der Begriff „Gelber Schein“ gebildet. Die Behörden reagieren mittlerweile allergisch auf den Begriff „Gelber Schein“, weil damit oft eine Internetverbindung einhergeht. Wir sehen daher von diesem Begriff ab und verwenden den korrekten Begriff Staatsangehörigkeitsausweis oder Staatsangehörigkeitsurkunde.

## Warum sollte ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?

1. Die Staatsangehörigkeit ist wichtig damit ich mein Vermögen sichern kann. Denn die Rechtsstellung welche mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist entscheidet ob ich Rechte wahrnehmen kann und Eigentum gegenüber dem Staat geltend machen kann, oder ob ich als juristische Person dem Staat BRD gegenüber ausgeliefert bin. Wir verweisen auf die Interviews zum Thema „Staatsangehörigkeit“ von Matthias Weidner bei bewusst.tv [<https://www.bewusst-handeln.eu/videothek/>].
2. Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, „[...] wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt [...]“. Der formale Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt allein durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis). Der deutsche Personalausweis oder Reisepass reichen allenfalls zur widerlegbaren Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit; sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber deutscher Staatsangehöriger ist. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsangehörigkeitsausweis>] [[https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche\\_Staatsangehörigkeit](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Staatsangehörigkeit)].
3. Die sogenannten Deutschengrundrechte des Grundgesetzes stehen im Gegensatz zu den Jedermannsrechten nur Deutschen zu. Im Einzelnen sind dies Art. 8, 9 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 16, 20 Abs. 4 und 33 Abs. 1 f. sowie 38 Abs. 1 S. 1 GG [<http://www.buzer.de/>]; siehe hierzu Wikipedia oder Bodo Pieroth/Bernhard Schlink, Grundrechte. Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 122 [[https://books.google.de/books/about/Staatsrecht.html?id=syR61veoCgMC&redir\\_esc=y](https://books.google.de/books/about/Staatsrecht.html?id=syR61veoCgMC&redir_esc=y)].
4. Bestimmte Rechte sind nur Deutschen vorbehalten. Diesen Vorbehalt findet man in unzähligen Gesetzen, wie z. B. im
  - § 12 Bundeswahlgesetz [<http://www.buzer.de/gesetz/33/a246.htm>]
  - § 9 Deutsches Richtergesetz [<http://www.buzer.de/gesetz/2075/a29396.htm>]
  - § 7 Bundesbeamtengesetz [<https://dejure.org/gesetze/BBG/7.html>]
5. Sofern Sie der Meinung sind, daß Sie Deutscher seien, beantworten Sie für sich bitte folgende Verständnisfragen:
  - a) Habe ich ein Dokument auf dem steht: „Max Mustermann ist Deutscher“ oder „Max Mustermann ist deutscher Staatsangehöriger“?
  - b) Bin ich deutscher Staatsangehöriger wenn ich dies bisher noch nicht habe feststellen lassen?

- c) Warum habe ich bisher noch nichts über den Staatsangehörigkeitsausweis gehört?
- d) Warum wurde nicht bereits zum Zeitpunkt meiner Geburt ein Staatsangehörigkeitsausweis an meine Eltern überreicht?
- e) Warum gibt es ein Dokument namens „Staatsangehörigkeitsausweis“?
- f) Warum wird nicht von Amts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt sondern ich muß dies beantragen?
- g) Warum beweist der Besitz des Personalausweises nicht ebenfalls den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit?
- h) Warum muss ich zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit Beweise vorlegen?
- i) Warum dauert die Feststellung meiner deutschen Staatsangehörigkeit mitunter Monate im Gegensatz zur Anfertigung einer Meldebescheinigung, auf der doch „Staatsangehörigkeit: deutsch“ steht?
- j) Warum wird vor vielen Eheschließungen mit Ausländern vorab die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt?
- k) Warum besagt die bis Ende 2008 geltende Fassung des **§ 60 Personenstandsgesetz (PStG)** [<http://www.buzer.de/gesetz/3640/a51269.htm>], dass Vermerke über die Staatsangehörigkeit keine Beweiskraft hätten?
- l) Warum versuchen die Behörden mit allen Mitteln die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zu verhindern? (siehe Kapitel berechtigtes Feststellungsinteresse)
- m) Warum stand in früheren Personalausweisen und Reisepässen: „Der Inhaber dieses Ausweises / Passes ist Deutscher“ und warum ist dieser Satz nicht in heutigen Papieren enthalten?

## Wer beantragt den Ausweis für wen?

Die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises erfolgt immer für die eigene Person (Ebene des **Positiven Rechts** [[https://de.wikipedia.org/wiki/Positives\\_Recht](https://de.wikipedia.org/wiki/Positives_Recht)]; juristische Welt; Fiktion; existiert im Verstand des Menschen) und nicht für den Mann oder das Weib (Ebene des **Überpositiven Rechts/Naturrecht** [<https://de.wikipedia.org/wiki/Naturrecht>]; Schöpfung; unabhängig vom Verstand des Menschen). Dies finden Sie bestätigt in der Überschrift des **Antrags F vom BVA** [<https://www.bewusst-handeln.eu/dokumente-infos/>].

Sie beantragen also, daß Ihre **Person** die Staatsangehörigkeit bestätigt bekommt bzw. das Bestehen für diese festgestellt wird.

Für Kinder bis 16 Jahre wird statt dem Antrag F der Antrag FK verwendet und in der Regel von den Sorgeberechtigten ausgefüllt.

Bitte verwechseln Sie sich – den Mann oder das Weib – nicht mit der von Ihnen geführten **Person** (z. B. *Herr Max Mustermann, Frau Maria Musterfrau*). Im Alltag sind Sie und Ihre Person so verwoben, daß sie kaum noch unterschieden werden können. **Die Person ist notwendig und wichtig, denn sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein.** Wir benötigen sie z. B. bei Kontoeröffnung oder Grenzübertritt. Es werden immer Ausweise verlangt zum Nachweis der Person. Und für diese möchten Sie erreichen, daß die Staatsangehörigkeit festgestellt wird. **Danach führen Sie eine Person „Deutsche(r)“.**

Ein erstes Beispiel: Kann man ein Gesetz erlassen, welches Eichhörnchen dazu verpflichtet Steuern zu zahlen? Wohl kaum, denn wie könnten Texte die in Büchern geschrieben stehen in der realen

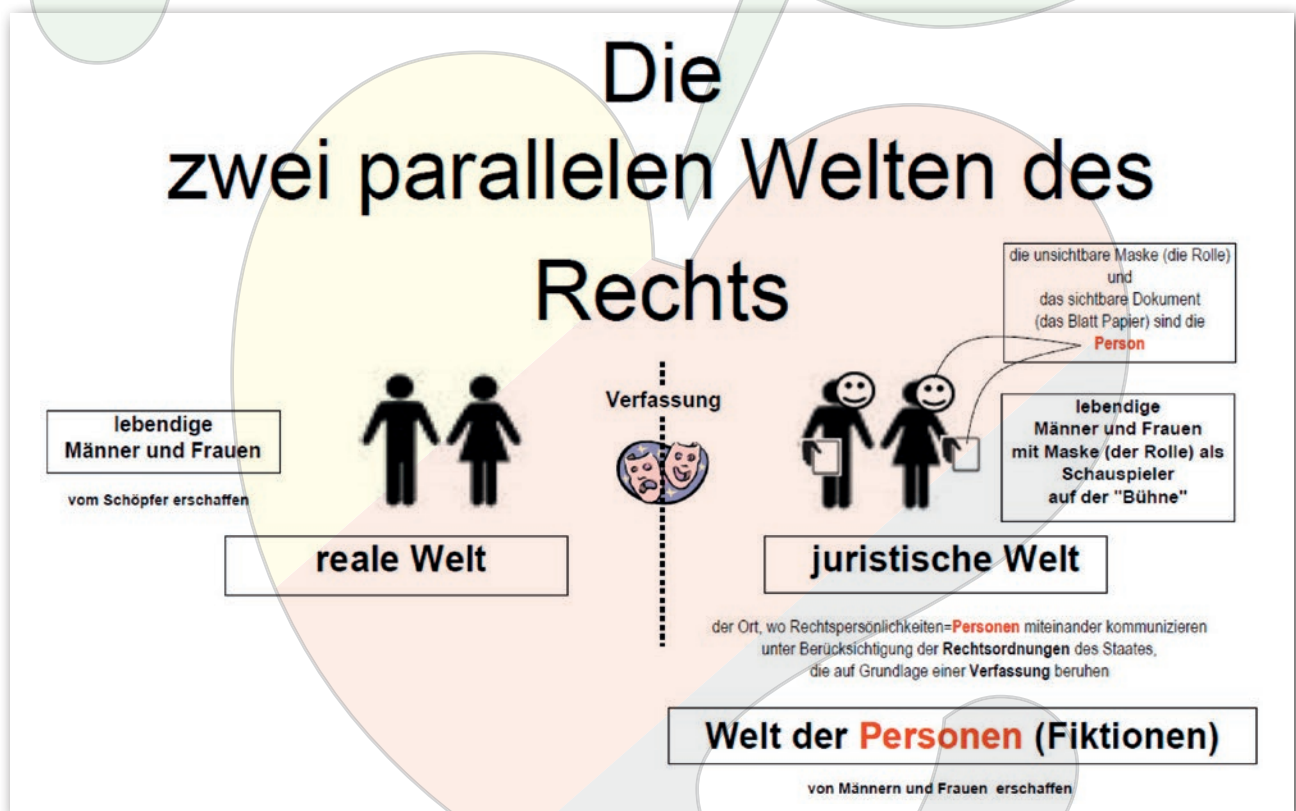
Welt eine Wirkung erzielen? Man könnte bestenfalls das „Theaterstück“ beleben und das Eichhörnchen zur Strafe einsperren.

Ein zweites Beispiel zur Veranschaulichung der zwei Welten: In der juristischen Welt (rechts im Bild) kann definiert werden, was dort als Sache gilt und was nicht – so z. B. § 90a BGB: „Tiere sind keine Sachen. [...]“.

„Aber selbstverständlich sind Tiere keine Sachen“ werden Sie jetzt denken. Dabei haben Sie vergessen, daß Sie sich auf die „reale Welt“ (links im Bild) beziehen.

Ein drittes Beispiel: Zwei Polizisten – der Polizeimeister Müller und der Polizeiobermeister Schmidt – (als Bestandteil der „juristischen Welt“) klingeln an Ihrer Haustür. Andererseits sind diese in der „realen Welt“ einfach nur zwei Männer – Hans und Fritz – beide modisch gekleidet in grün.

Der Begriff „Mensch“ kommt inzwischen verwirrenderweise in beiden Welten vor (Täuschung). Daher ist der Begriff „Mensch“ z. B. im Juristischen Wörterbuch von Gerhard Köbler [<http://www.vahlen.de/productview.aspx?product=20306>]; die Begriffe „Mann“ und „Weib“ hingegen sind dort nicht enthalten. In Deutschland geschah dies durch das BGB [[https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerliches\\_Gesetzbuch](https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerliches_Gesetzbuch)] vom 1896 auf Seite 195 [[https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=Category:Deutsches\\_Reichsgesetzblatt\\_1896](https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=Category:Deutsches_Reichsgesetzblatt_1896)].



## Wer kann mir bei der Beantragung helfen?

Prinzipiell sind die Staatsangehörigkeitsbehörden wie auch alle anderen Behörden die ersten Ansprechpartner für Ihre Fragen und Antworten. Eine höfliche und ruhige Anfrage hat noch niemandem geschadet.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich die Behörden zunehmend verweigern. Anstatt dem Bürger zu helfen und dessen Anliegen zu unterstützen wird dieser inzwischen als unbeliebter, lästiger Antragsteller behandelt.

In den letzten Jahren fragten die Behörden bei so gut wie jedem behördlichen Handeln „Warum brauchen Sie das?“ (siehe die ersten Zeilen im Antrag aus München [<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Staatsangehoerigkeit--Einbuergerung/Deutsche-Staatsangehoerigkeit.html>]). Heute sind wir bei einem „Beweisen Sie, daß Sie das brauchen“ (siehe *Kapitel berechtigtes Feststellungsinteresse*) angelangt.

Bilden Sie deshalb Arbeitsgruppen und holen Sie bei Anderen Rat ein. Lesen Sie sich in die Materie ein uns seien Sie kompetenter als die Behördenmitarbeiter. Den Ausweis bekommt man nicht geschenkt!

## Wie kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?

In der Regel wird nicht der Staatsangehörigkeitsausweis an sich **sondern die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt**. Dem Antrag sind Urkunden als Beweismittel beizulegen, um eine **Feststellung** (nicht: Vergabe oder Erwerb) zu ermöglichen.

Für die Feststellung würden rein theoretisch bereits Beweismittel wie ein Personalausweis ausreichen.

Dies beweist jedoch in der Regel nicht, zu welchem Zeitpunkt Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder aufgrund welchen Erwerbsgrunds. Es beweist auch nicht, dass Sie deutscher Staatsangehöriger **sind**. Gemäß § 3 StAG [<http://www.buzer.de/sl.htm?a=3&g=stag>] werden Sie als deutscher Staatsangehöriger **behandelt**.

Falls Sie „ungünstige“ Beweismittel vorlegen könnte es sogar sein, daß (böswillig!) ein anderer Erwerbsgrund in das *EStA-Register* eingetragen wird als dies für Sie eigentlich sein könnte bzw. sollte. Als ungünstig sehen wir beispielsweise den Erwerbsgrund des § 3 Abs. 2 StAG [<http://www.buzer.de/gesetz/4560/a63189.htm>]; wir bezeichnen dies als „Ersitzen“.

Wir sehen es als sinnvoll an, die Beweisführung wenn möglich über die Ahnen zu führen und dies mit Geburtsjahr vor 1914. Der Erwerbsgrund „Geburt (Abstammung)“ ist die oftmals einleuchtende Wahl.

## BuStAG, RuStAG oder StAG?

Wir unterscheiden zwischen zwei Gruppen von „Staatsangehörigkeiten“:

- a) staatliche (hoheitliche)
- b) verwaltungstechnische

Was auf den ersten Blick ein Staat sein könnte ist dies vielfach eben nicht. Ein Beispiel sind die durch die Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone (vom 19. September 1945) [<http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-baden/proklamation2-45.htm>] errichteten „Staaten“.

Die „staatliche“ Staatsangehörigkeit ist auf einen deutschen Vorfahren, geboren in einem deutschen Bundesstaat [[https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches\\_Reich#/media/File:Deutsches\\_Reich\\_%281871-1918%29-de.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Reich#/media/File:Deutsches_Reich_%281871-1918%29-de.svg)] vor 1914, **begründet unter Bezug auf das RuStAG Stand 1913**.

Die „verwaltungstechnische“ Staatsangehörigkeit erhält man z. B. wenn man sich in der BRD einbürgern lässt und damit den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht auf einem deutschen Vorfahren aus einem Bundesstaat geboren vor 1914 begründet werden kann. Sich auf das RuStAG Stand 1913 zu berufen ist nicht möglich.

Daß es diese Unterscheidung gibt, wird Ihnen kein Behördenmitarbeiter verraten.



Der Vorfahre von vor 1914, von dem wir unsere Abstammung ableiten, erwarb seine Staatsangehörigkeit von dem Bundesstaatsangehörigkeitsgesetz von 1871. Damals gab es die Staatsangehörigkeit des damaligen Bundesstaates, also einem Königreich, einem Fürstentum oder Stadtstaat. Diese Staatsangehörigkeit bezog sich somit ausschließlich auf das Inland. Daher stammt auch der Begriff „Heimatschein“ als Begriff für die Inlandsstaatsangehörigkeit.

Das neue Gesetz, das bis heute gilt und das alte BuStAG integriert hat, ist das nachfolgende RuStAG. 2010 wurde es in StAG umformuliert. Jedoch entstand dadurch kein neues Gesetz auf einer neuen Grundlage, da das Entstehungsdatum des 22. Juli 1913 beibehalten wurde. Somit ist es richtig, wenn wir in der Ausfüllhilfe den Vorfahren vor 1914 auf das RuStAG beziehen. Das war und ist das letzte gültige Gesetz das wir geltend machen. Obwohl es zur damaligen Zeit BuStAG hieß.

Grundsätzlich ist zu beachten immer das zu letzt gültige Gesetz zu kennen und in Anwendung zu bringen. Dies gilt beispielsweise auch für die Verfassung von 1871, die zu letzt galt und bis heute gilt und in Kürze hoffentlich wieder von den gesetzlichen Deutschen geltend gemacht wird.

Weitergehende Erläuterungen zur Unterscheidung verwaltungstechnisch/hoheitlich finden Sie im Interview „Schein oder nicht Schein im [UN]Rechtsstaat“ von Matthias Weidner bei [bewusst.tv](https://www.bewusst-handeln.eu/videos/matthias-weidner-bei-bewusst-tv-april-2016/) [<https://www.bewusst-handeln.eu/videos/matthias-weidner-bei-bewusst-tv-april-2016/>].

Mit dem Antrag F des BVAs sind beide Arten der Antragstellung möglich. Es steht Ihnen frei, wie Sie den Antrag ausfüllen und ob Sie sich auf das RuStAG Stand 1913 beziehen möchten.

Die **Variante a)** entspricht der hoheitlichen Staatsangehörigkeit. Unter dem Oberbegriff „Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ wird gemäß Art. 116.1 des Grundgesetzes (GG) die „vorbehaltliche anderweitige **gesetzliche** Regelung“ angewendet. Die **ererbte** Staatsangehörigkeit aus einem Bundesstaat. Die auf dem Staatsangehörigkeitsausweis ausgewiesene Bezeichnung: ist deutsche(r) Staatsangehörige(r) hat somit 2 Bedeutungen:

1. Die aufgeführte Person hat glaubhaft den Nachweis der ererbten Staatsangehörigkeit aus einem der 25 Bundesstaaten erbracht, **die hoheitliche Staatsangehörigkeit**. Unser Vorfahre, der vor 1914 geboren wurde, **konnte als lebendiger Mann oder als lebendiges Weib aus dem Naturrecht seine Person gesetzlicher Deutscher herstellen**. Daher ist die Abstammung so einzigartig und wichtig und so in keinem Land der Welt machbar.
2. Die aufgeführte Person hat durch den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit auch die verwaltungstechnische Unionsbürgerschaft erhalten.
3. Somit besitzt die Person drei Staatsangehörigkeiten: Bundesstaatsangehörigkeit (hoheitlich), deutsche Staatsangehörigkeit, Unionsangehörigkeit/Unionsbürgerschaft.

Die **Variante b)** wird angewendet, wenn kein Nachweis einer Inlandsstaatsangehörigkeit, eine Bundesstaatsangehörigkeit, nachgewiesen werden kann. Daher erhalte ich dann für meine natürliche Person die verwaltungstechnische deutsche/europäische Staatsangehörigkeit.

Im Folgenden beschreiben wir die Variante a).

## Wie sieht ein Staatsangehörigkeitsausweis aus?

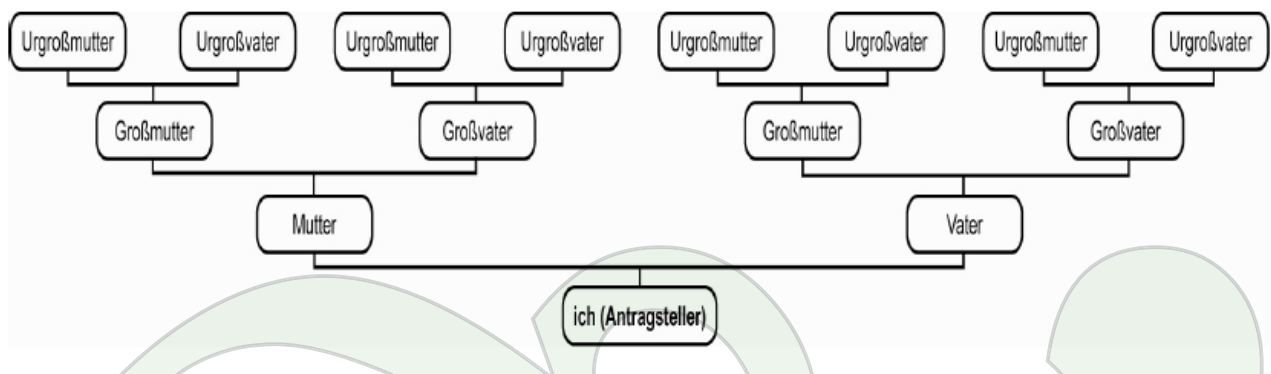
Der Wortlaut der im Jahre 2016 ausgegebenen Ausweise lautet:

Max Mustermann „ist deutsche(r) Staatsangehörige(r)“ [<https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsangehörigkeitsausweis>].

Bitte beachten Sie, daß

- diese Wörter von früheren Fassungen abweichen,
- **nicht** von einem „Besitz“ geschrieben wird (wie in früheren Fassungen, auch zu Zeiten der BRD),
- **nicht** die/eine deutsche Staatsangehörigkeit **bestätigt** wird (wie in einer früheren Fassung), **sondern eben daß die Person deutscher Staatsangehöriger ist**.

# Ahnenforschung



Zum Thema Ahnenforschung möchten wir Ihnen vorab folgendes mit auf den Weg geben: Egal ob Sie nun einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen oder nicht, sind die gesammelten Urkunden von größtem Wert. Gerade auch deshalb weil nicht garantiert ist, daß die alten Bücher der damaligen Standesämter heute oder morgen noch aufbewahrt werden. Beschaffen Sie sich Dokumente über Ihre Ahnen solange dies noch möglich ist.

Diese Ausfüllhilfe zeigt Ihnen wie Sie sich auf einen Ihrer deutschen Ahnen – in der Regel der Großvater – beziehen und von diesem die Staatsangehörigkeit ableiten können.

Bitte orientieren Sie sich dabei grundsätzlich am § 4 des 1913 veröffentlichten „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG):

„Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.“

Sie brauchen also nicht Ihren kompletten Stammbaum über Ihre Ahnenforschung zu ermitteln, sondern können sich je Generation auf einen bestimmten Elternteil konzentrieren. Ist dann dieser Elternteil (idealerweise) vor dem 01. Januar 1914 geboren, dann brauchen Sie nicht noch eine Generation weiter gehen.

Bitte beachten Sie auch mögliche Adoption und Legitimation – oft nachzulesen im Geburtenregister. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Behörde.

Der Weg des Erwerbs durch Eheschließung (§ 3 RuStAG Stand 1913) ist in der Regel verschlossen da das heutige StAG diesen Erwerbsgrund nicht mehr kennt und die Behörden entsprechende Ahnenketten über den Ehemann also nicht akzeptieren würden; d.h. verheiratete Frauen forschen nach ihren eigenen Ahnen.

**Anmerkung:** Sollten Sie gravierende Schwierigkeiten mit der beschriebenen Ahnenlinie bis vor 1914 haben, so ist es eventuell zweckmäßig, die Ahnen nur bis vor den 9. November 1918 zu erforschen, oder bis vor dem 28. Juni 1919. Gehen Sie mit Ihrer Forschung so weit zurück wie Ihnen möglich ist und sinnvoll erscheint.

Die Bedeutung der Jahreszahl 1914 wird im Interview „Staatsangehörigkeit verstehen“ von Matthias Weidner bei [bewusst.tv](http://www.bewusst.tv) aufgegriffen [<http://www.bewusst-handeln.eu/videos/interview-mit-matthias-weidner-bei-bewusst-tv/>].

Zur Ahnenforschung wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Standesämter, um entsprechende **beglaubigte Kopien** aus den (Geburten-, Heirats-, Sterbe-) Registern gemäß § 62 PStG [<http://www.buzer.de/gesetz/7606/a148985.htm>] anzufordern. Kopien ohne Beglaubigung bzw. ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Originals mit der Kopie werden manchmal angeboten, reichen jedoch hier nicht! Einige Standesämter wünschen eine Begleichung der Rechnung in Briefmarken, einige per Überweisung. In einigen Bundesländern wird ab der zweiten Kopie eine geringere Gebühr erhoben.

Sind die Urkunden „zu alt“, dann werden sie in der Regel nicht mehr vom Standesamt, sondern vom Stadtarchiv aufbewahrt. Auch von diesen würden wir eine beglaubigte Kopie – besser zwei – verlangen.

Die Urkunden sind meist beglaubigte Abschriften aus den Geburten- bzw. Heiratsbüchern des jeweiligen Standesamts oder die geläufigeren Personenstandsurkunden, also Geburtsurkunden und Heiratsurkunden.

Die Kopien aus den Registern sind vielfach schriftlich verfasst, schön anzusehen und enthalten detaillierte Angaben zu weiteren Familienmitgliedern. So können Sie eventuell den Heiratstag und -ort der Großeltern in Erfahrung bringen, sollte dies unbekannt sein. Zumeist sind in den Ehebüchern umfangreichere Angaben als in den Geburtsbüchern.

Manche sind im Besitz einer Art „Familienstammbuch“, welches auch als Nachweis von Geburten und Hochzeiten verwendet werden kann; hierfür muss es von einer Behörde (Standesamt/Kirche) erstellt worden sein. **Lassen Sie sich eine beglaubigte Kopie anfertigen.**

Wer zwar ein Geburtsdatum und Geburtsort seines Vorfahren weiß aber dazu keine Urkunden erhalten kann (z. B. aufgrund der Kriegswirren), kann zumindest diese Daten im Antrag angeben. Eventuell haben die Behörden größere Erfolge bei der Ahnenforschung.

Sollte Ihr Vorfahre im Ersten Weltkrieg gefallen oder verwundet worden sein, helfen Ihnen vielleicht die (vollständig indexierten) **Verlustlisten des Ersten Weltkrieges** [<http://des.genealogy.net/ingabe-verlustlisten/search>], bereitgestellt durch den „Verein für Computergenealogie e.V.“

## Urkunden von außerhalb der BRD

Zur Beantragung von Urkunden von polnisch, russisch und tschechisch verwalteten Standesämtern ist grundsätzlich das **Standesamt I in Berlin** [<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/>] zuständig. Sie können auch die (sehr) lange Bearbeitungszeit umgehen und die entsprechenden Behörden direkt anschreiben.

Das Antragsformular auszudrucken, die entsprechende Adresse des jeweiligen Standesamtes recherchieren, im Antrag eintragen und ausgefüllt abschicken.

Antragsformular Urkunden auf Polnisch (im Anhang)

Urkunden aus russisch verwalteten Gebieten [<http://www.germania.diplo.de/Vertretung/russland/de/01-konsular/3-urkunden/urkundenbeschaffung.html>]

Urkunden aus tschechisch verwalteten Gebieten [[http://www.mzv.cz/berlin/de/visa\\_und\\_konsularinformationen/standesamtliche\\_informationen/personenstandsurkunden\\_aus\\_der.html](http://www.mzv.cz/berlin/de/visa_und_konsularinformationen/standesamtliche_informationen/personenstandsurkunden_aus_der.html)]

## Fons Civitatis

Mit Fons Civitatis bietet das BVA eine **Ermittlungshilfe** für die Suche nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Unterlagen. Das Verzeichnis umfasst Behörden, Archive und Einrichtungen, bei denen **staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsame Dokumente** zu finden sind. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können dort Auskünfte und weiterführende Informationen erhalten.

<http://www.fons-civitatis.de> und <http://www.bva.bund.de>

# Benötigte Dokumente

Sie benötigen Urkunden zu Ihrer eigenen Geburt und zu der Geburt Ihrer relevanten Vorfahren. Dann noch die Heiratsurkunden (zu Ihnen selbst, den Eltern, den Großeltern und eventuell der Urgroßeltern). Zu Scheidungen, falls Ihre Geburt nach der Scheidung war, auch entsprechende Urkunden als Belege einholen. Als Alternative zur Geburtsurkunde gilt auch die Sterbeurkunde.

In der Regel benötigen Sie auch eine Aufenthaltsbescheinigung oder eine Meldebescheinigung.

Am Rand notierte Hinweise in den Personenstandbüchern haben nach unseren Informationen keinerlei Beweiskraft und verweisen lediglich auf andere Urkunden. Z. B. ist im Geburtenbuch zum Eintrag Ihres Vaters ein Hinweis zu dessen Heirat angebracht, und wann und wo diese war. Diese Hinweis ersetzt also nicht den eigenen Nachweis der Ehe, liefert allerdings wertvolle Informationen zur Ahnenforschung.

## Antragsformulare für den Staatsangehörigkeitsausweis

Die empfohlenen Dokumente zur Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises sind der „Antrag F“ und die „Anlage V“ des Bundesverwaltungsamtes in Köln (im Anhang). Sie können die Dokumente auch von der offiziellen Seite herunterladen [[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Feststellung\\_Start/Feststellung/02\\_Vordrucke\\_F/02\\_04\\_F\\_Vordrucke\\_Paket/02\\_04\\_F\\_Vordrucke\\_Paket\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Feststellung_Start/Feststellung/02_Vordrucke_F/02_04_F_Vordrucke_Paket/02_04_F_Vordrucke_Paket_node.html)].

The image shows two forms from the Bundesverwaltungsamt. The left form is 'Antrag F' (Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit) and the right form is 'Anlage V' (Anlage Vorfahren zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit). Both forms contain fields for personal information, family status, and marital history. 'Anlage V' also includes a family tree diagram and sections for each ancestor's details.

Den Antrag F (F für Feststellung) füllen Sie einmal für sich aus, die Anlage V (V für Vorfahre) benötigen Sie je nach Geburtsjahr Ihrer Vorfahren mehrmals.

Kinder verwenden den Antrag FK (im Anhang) in Analogie zum Antrag F.

Wichtig ist, daß Sie hier bei den Vorfahren so lange zurück gehen, bis Sie idealerweise mit einem Geburtstag ein Datum vor dem 01. Januar 1914 erreichen. Ist beispielsweise (erst) Ihr Urgroßvater vor 1914 geboren, füllen Sie dreimal die Anlage V aus (jeweils für Vater, Großvater und Urgroßvater).

Die Staatsangehörigkeit dieses vor 1914 geborenen Vorfahren wurde an sie per Gesetz vererbt. Ihre über die Ahnenforschung erlangten Dokumente belegen dies. Im Antrag wird dies notiert und über beigefügte Anlagen bewiesen.

Sie belegen damit Ihre Wurzeln **aus dem Bundesstaat**, aus dem Ihr Ahne abstammt (Königreich Bayern, Königreich Preußen, ...). Die **Bundesstaatsangehörigkeit ist somit hoheitlich, souverän (einzelstaatlich); denn: die Bundesstaatsangehörigkeit beruht auf der völkerrechtlich korrekt zustande gekommenen und somit hoheitlichen Verfassung von 1871**. Wenn Sie nicht bis vor 1920 ableiten können, können Sie lediglich die verwaltungstechnische deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Erfahrungsgemäß führt jede Staatsangehörigkeitsbehörde ein eigenes Antragsformular. Ein amtlicher Vordruck ist jedoch nicht eingeführt [<https://web.archive.org/web/20130317093750/http://www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/>], d.h. der Antrag könnte rein theoretisch auch handschriftlich sein.

Viele Behörden akzeptieren den Antrag F des BVAs. Andere Behörden bestehen auf die Verwendung der eigenen Anträge obwohl letztendlich auf jedem Antrag das gleiche beantragt und als Anlage beigefügt wird. In der Praxis gilt es hier abzuwägen. Sind die Vordrucke vorteilhaft oder unvorteilhaft? Kann man sich auf den Ahnen geboren vor 1914 beziehen? Kann man sich auf das RuStAG beziehen? Enden die Anträge mit Kleingedrucktem welches Sie lieber nicht unterschreiben möchten? Wie schnell möchten Sie einen Ausweis erhalten? Können Sie die Anträge ergänzen oder abändern?

Den Antrag F und die Anlagen V bereitet jeder Antragsteller vollständig vor, so als ob er noch kein Kenntnis von Anträgen seiner Verwandten hätte. Das heißt wenn Ihr Kind ebenfalls einen Antrag abgibt oder Sie für dieses einen Antrag FK ausfüllen, bitte jedesmal auch den Beweis der Ahnenkette bis vor 1914 beachten! Ein gemeinsamer Termin beim Amt ist sicher vorteilhaft, denn dann brauchen Sie die Dokumente nur einmal vorzeigen.

## Ausfüllhilfe

Die meisten Leser dieser Seite sind wohl genauso wie ihr Vater ehelich geboren, der Vater nach dem 01. Januar 1914 geboren und der Großvater (väterlicherseits) vor dem 01. Januar 1914. Unsere Ausfüllhilfe bezieht sich genau auf diesen **Standardfall**.

Füllen Sie bitte die Dokumente in der **Reihenfolge** „1914 bis heute“ aus, da Sie die erworbene Staatsangehörigkeit dann jeweils für den nächsten Schritt übernehmen können. Das letzte Dokument welches ausgefüllt wird ist Ihr Antrag F!

- (1) Ausfüllhilfe für die Anlage V (**Großvater, ehelich geboren**)
- (2) Ausfüllhilfe für die Anlage V (**Vater, ehelich geboren**)
- (3) Ausfüllhilfe für den Antrag F (**Antragsteller, ehelich geboren**)  
(im Anhang)

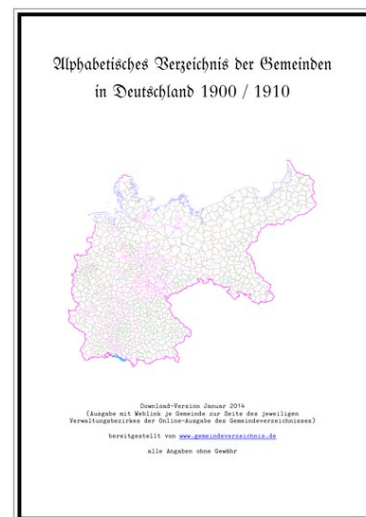
Bitte beachten: auf der Seite 2, Punkt 3.8 unter „Sonstiges“ und ebenso unter Punkt 4.3, Spalte „erworben durch“ muß stehen: **Abstammung gemäß RuStAG Stand 1913, §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)**. Dies muß **in jedem Antrag** stehen, egal wie das Formular aussieht, denn es kommt auf die Benennung des Gesetzes an.

Überall dort wo Angaben zu einem Staat anzugeben sind darf niemals „BRD“, „DDR“, ein Bundesland oder eine Bezeichnung aus der **Weimarer Republik** [[https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer Republik#Territoriale Gliederung](https://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Republik#Territoriale_Gliederung)] stehen!

Bei Ihrem vor 1914 geborenen Vorfahren ist der (Geburts-)Staat einer der damaligen Bundesstaaten des **Deutschen Kaiserreiches** (Königreich Preußen, Königreich Bayern, ...) [[http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches\\_Kaiserreich#Gebietsgliederung](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Kaiserreich#Gebietsgliederung)]. Bitte gehen Sie sicher, daß zu diesem entscheidenden Ihrer Vorfahren alle Angaben, insbesondere der Geburtsstaat stimmen.

Der Staat wird über den Namen der Gemeinde im „Verzeichnis der Gemeinden in Deutschland um 1900“ ermitteln. Bitte erkundigen Sie sich, ob es zur jeweiligen Gemeinde Gebietsveränderungen gab. Das Verzeichnis können Sie einsehen auf der Internetseite <http://www.gemeindeverzeichnis.de> oder **in dem dort verfügbaren PDF.**

Bei den anderen Anlagen V und beim Antrag F kann es zweckmäßig sein wenn Sie als Staat „Deutschland“ eintragen und auch die Bezeichnung des Geburtsorts aus z. B. der Geburtsurkunde übernehmen, um sich Diskussionen mit dem Sachbearbeiter zu ersparen.



## Antragsbedingungen

Auf dem Antrag F, Seite 3, im Bereich „-weitere Angaben-“ sollten Sie Ihre bisherigen Angaben präzisieren. Wir sehen es als sinnvoll an, dass Sie dort – oder auf einem gesonderten Blatt – eine genaue Auflistung der beigefügten Anlagen niederschreiben. **Zur Wiederholung: Diese wären alle Anlagen V mit (im Standardfall) den Geburtsurkunden und Heiratsurkunden für jede Generation.**

Oder Sie könnten sinngemäß folgende Worte einzutragen:

*Die Schreibweise der Vornamen und des Familiennamens auf dem Staatsangehörigkeitsausweis ist bitte in exakter Übereinstimmung (Groß-/Kleinschreibung, Sperrsatz) aus diesem Antrag bzw. dem Geburtenbuchauszug Registernummer 110/1985, Musterstadt, zu übernehmen. Das Siegel auf dem Staatsangehörigkeitsausweis ist bitte auf zwölf Uhr auszurichten. Siegel und Unterschrift sind bitte erst bei Abholung der Urkunde im Beisein des Antragstellers anzubringen.*

Oder noch viel wichtiger: *Dieser Antrag wird mit der Maßgabe gestellt, daß im EStA-Register alle Angaben im Bereich „Sachverhalt“ gemäß § 33 StAG Abs. 2 Satz 2 vom 11.10.2016 befüllt und gemäß § 33 StAG Abs. 3 übermittelt werden. Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) wird hiermit beantragt, um die Unionsbürgerschaft gemäß Art. 20 AEUV zu erhalten und um meine Rechte und Pflichten gemäß EUWG, EUWO und GWahlG wahren und nachkommen zu können. [<http://www.buzer.de/gesetz/4560/a151688.htm>]*

Diese Formulierung ersetzt jedoch nicht den Zeugen beim Amt oder Ihr jederzeit freundliches, aber bestimmtes und souveränes Auftreten dort, bei welchem Sie auf den Eintrag bestehen. Auch sollten Sie vorab klären, ob Ihnen die Behörde wohlgesonnen ist.

## Den Antrag vollständig ausfüllen

Bitte versuchen Sie den Antrag F und die Anlagen V vollständig und nach besten Wissen und Gewissen auszufüllen.

Letztendlich können Sie nur die Informationen angeben die Ihnen bekannt sind. Scheuen Sie nicht vor der Formulierung „mir nicht bekannt“ zurück. Es sind nicht alle Angaben auf dem Antrag sind für die Staatsangehörigkeit gleichermaßen relevant.

Die Wohnorte und Militärzeiten der Eltern und der weiteren Ahnen dürfte die erste Hürde sein. Wenigstens Ihre eigenen Wohnorte (d.h. gemeldete erste Wohnsitze) sollten Sie wissen. Diese können Sie eventuell über eine Vollauskunft aus dem Melderegister in Erfahrung bringen.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Antrags auch das zugehöriges Merkblatt des BVA (im Anhang).

Ihren Namen sollten Sie genau so im Antrag eintragen wie normalerweise üblich in Groß-Klein-Schreibweise (Bsp.: Max Mustermann).

## Anlagen: Erklärungen

Wir sehen es als sinnvoll an, die Unterzeichnung sämtlicher Zusatzblätter zu verneinen, z. B. Rechtsmittelverzicht. Genauso wie es in Ihrer Hand liegt, ob Sie einen Antrag abgeben oder nicht und welchen Inhalt dieser aufweist sollte es Ihnen möglich sein, über eventuelle Anlagen zu bestimmen, dann letztendlich unterschreibt niemand anderes als Sie selbst.

## Wo kann ich einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen?

Zuständig ist die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres **Hauptwohnsitzes**. In Bayern ist dies grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt). Oftmals nennen sich die zuständigen Behörden „Ausländerbehörde“, „Amt für Staatsangehörigkeiten“ oder auch „Ordnungsamt – Bereich Staatsangehörigkeitswesen“, „Einbürgerungsbehörde“.

Bei Fragen zur Zuständigkeit rufen Sie bitte bei den Behörden an, zuerst beim Standesamt der Gemeinde.

[Zum bayrischen „Behördenwegweiser“ <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/92109883264>]

[Zum Service-Portal Baden-Württemberg <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Staatsangehoerigkeitsausweis+beantragen-2001-leistung-0>]

Zuständig ist grundsätzlich immer die „aktuelle“ Behörde, d.h. wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz ummelden ziehen die Akten mit um und die neue Behörde führt das Feststellungsverfahren fort. Manchmal wird mit dem Antragsteller vereinbart, daß die alte Behörde weiterarbeiten darf.

Grundsätzlich: Sie kennen die Menschen/Behörden vor Ort und sollten nach Bauchgefühl selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, im Vorfeld um einen Termin zu ersuchen oder einfach mit einem Zeugen vor Ort zu erscheinen.

Für Personen, die im Ausland leben (bzw. die mit keinem Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind und eine ausländische Zustellanschrift haben), ist die Botschaft/Konsulat des jeweiligen Landes zuständig. Die Ausfertigung des StAG-Ausweises wird dann vom Bundesverwaltungsamt BVA in Köln erstellt und zurück zur Botschaft/zum Konsulat geschickt.

# Den Antrag abgeben

**Tipp:** Alternativ können sie einen Freund/Bekanntem/Verwandten mit festgestellter deutscher Staatsangehörigkeit bevollmächtigen, den Antrag für Sie abzugeben. Die Vollmacht wird hierfür im Antrag F unter Nummer 9.1 erteilt.

Unabhängig davon, ob Sie selbst oder ein Ihnen nahestehender Deutscher den Antrag einreicht, kann es Sinn machen, den gesamten Antrag, samt seiner Anlagen, notariell beglaubigen zu lassen. Damit ersparen Sie sich und auch dem Beamten Zeit alle Unterlagen kopieren zu müssen und gehen sicher, dass nicht versehentlich ein Original von Ihnen bei dem Kopiervorgang verloren gehen könnte. Lassen Sie sich alle Unterlagen mindestens doppelt beglaubigen. So sind Sie im gleichen nachgewiesenen Besitz aller Unterlagen wie die Behörde.

**Wenn Sie einen Notar finden, der über die Beglaubigung hinaus, den Antrag für Sie (am besten persönlich) einreicht (und Sie diese Kosten dafür nicht scheuen), dann dürfte dies wahrscheinlich die einfachste Variante sein. (Vollmacht Antrag F 9.1)**

Sollten Sie den Antrag persönlich abgeben, verlangen einige Sachbearbeiter, dass Sie in ihrer Gegenwart die benötigten Unterschriften leisten, und nicht bereits vorab. **Bringen Sie Ihren Reisepass (mit aktueller Aufenthalts- oder Meldebescheinigung – nicht älter als 3 Monate) oder (weniger empfehlenswert) Ihren Personalausweis mit.** Alternativ akzeptieren einige Behörden eine Aufenthalts- bzw. Meldebescheinigung. Nach dem Personalausweis wird oft gefragt und er wird gerne in Kopie zu den Akten gelegt, da so gut wie jeder diesen Ausweis hat und darauf der Hauptwohnsitz eingetragen ist. Die Beamten möchten sicher gehen und zu den Akten geben, dass Sie bei der richtigen Behörde sind.

Einigen Behörden können Sie den Antrag auch zuschicken oder zifaxen. **Grundsätzlich ist ein persönlicher Termin mit Zeuge (der bereits einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt) besser.** Dieser kann – da dessen Person bereits im Bereich des gültigen Rechts vor 1914 ist – den Gegenüber von seiner stärkeren Position freundlich aber bestimmt dazu bewegen, den Vorgang auch über eventuell bestehende Anordnungen rechtmäßig weiter zu bearbeiten. Im Zweifelsfall hilft vielleicht der Hinweis auf die persönliche Haftung gem. §§ 823 und 839 BGB.

Klären Sie im Gespräch, wie lange die Bearbeitung Ihres Antrags dauern wird und wann Sie den Ausweis abholen können – wir empfehlen, eine maximale Frist von 21 Tagen vorzugeben.

Geben Sie Ihre Familienbücher und sonstigen Originale nur zum Zwecke der Anfertigung von Kopien kurzfristig aus der Hand und lassen sie sie niemals dort! (Dies gilt nicht für beglaubigte Kopien, die Sie erneut anfordern können.)

**Wir empfehlen, sich von der Behörde eine Antragskopie mit Eingangsstempel geben zu lassen, oder (mindestens) eine vollständige offizielle beglaubigte Kopie des Antrags (eventuell inklusive aller Anlagen) anfertigen zu lassen. Damit haben Sie Belege in Ihren eigenen Händen, sollte es zu einem Datenverlust in der Behörde kommen. Und letztendlich bestätigt nur Ihr Antrag (mit aufgeführten Anlagen), ob und welche Staatsangehörigkeit(en) Sie geerbt haben. Der Ausweis ist sozusagen nur die Quittung.**



# Das berechtigte Feststellungsinteresse

(Hinweise, was ein »berechtigtes Feststellungsinteresse« sein könnte, finden Sie z. B. auf Seite 25.)

Einige Behörden – nicht alle – verlangen ein „berechtigtes Feststellungsinteresse“ und andere sprechen von „Mutwilliger Antragstellung“

[[http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/awstag\\_2014\\_24](http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/awstag_2014_24)].

**Interessanterweise ist dies dem § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG nicht zu entnehmen; Zitat:**

„Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt.“ [<http://www.buzer.de/s1.htm?a=30&g=stag>]

Derweil wird in § 30 Abs. 3 StAG ganz klar formuliert: „(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Die Autoren der Weisung des Ministeriums besitzen zudem noch die Dreistigkeit, einen abschließenden Katalog aufzustellen, was ein berechtigtes Feststellungsinteresse sei und was nicht.

Einem Widerspruch oder eine Klage vor einem Verwaltungsgericht führen zu wollen, ist sinnlos. Wenn Sie bis hierhin verstanden haben, dass Sie erst durch den Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises das Recht auf Recht erwerben, dann verstehen Sie auch, dass Sie mit Ihrer juristischen Person – als Staatenloser – sich niemals gegen ein Verwaltungsgericht durchsetzen können, wenn dies vom Verwaltungsgericht politisch nicht gewünscht ist.

In vielen Fällen hat es sich als zielführend erwiesen, dem Sachbearbeiter eine aktuelle ausgedruckte Version des oben zitierten § 30 STAG vorzulegen. Sofern sich dieser auf seine Verwaltungsvorschrift beruft, fragen Sie doch einmal nach, ob eine »Vorschrift« über dem Gesetz steht und wo dies nachzulesen ist? (Quellenangabe verlangen!) Ziehen Sie in Betracht, dass die Sachbearbeiter als eine Art »Firewall« zu sehen sind. Notieren Sie die Namen Ihrer Gesprächspartner.

Bei weiterem Widerstand können Sie auf ein Gespräch mit dem Vorgesetzten bzw. Amtsleiter bestehen und dort höflich aber bestimmt die selben Fragen stellen. Oft ist dies dann der Weg zum Erfolg. Als letztes Mittel – einer Drohung mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde – müssen Taten folgen!

**Es besteht grundsätzlich kein Zweifel an Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit [wenn Sie bereits einen Reisepass oder Personalausweis besitzen], diese ist lediglich nicht festgestellt worden, was Sie jetzt hiermit gesetzeskonform nachholen möchten! Bestehen Sie beharrlich auf Ihr Recht.**

Sollte alle Argumentation in dem für Ihre Person zuständigen Amt nicht helfen, verbleiben Ihnen nur zwei Möglichkeiten: a) der Klageweg oder b) die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Zuständigkeitsbereich. (Informieren Sie sich vorher, wie Ihre zuständige Behörde zu dem Thema steht).

**Immer sollten Sie Ihre Antragsunterlagen komplett beieinander haben und aufbewahren – nichts ist umsonst und die Zeiten ändern sich schnell...**

# Den Ausweis abholen

Herzlichen Glückwunsch!

Das Dokument besser niemals aus den Händen geben und sicher aufbewahren. Überlegen Sie gut, wem Sie Ihre persönlichen Daten ((un-)geschwärzt) überlassen möchten.

Die Notwendigkeit eines „Abholprotokolls“ sehen wir nicht.

## Was hat sich geändert?

Gemäß § 3 StAG [<http://www.buzer.de/sl.htm?a=3&g=stag>] werden Sie (bzw. Ihre Person, siehe Kapitel „Wer beantragt den Ausweis für wen?“) erst einmal weiterhin (wie mit dem Personalausweis) als deutscher Staatsangehöriger behandelt, das heißt Sie werden unmittelbar keine Veränderung feststellen. **Aber eines ist jetzt anders, § 3 Abs. 2 Satz 2:** *„Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde.“*

**Auf dem Staatsangehörigkeitsausweis steht, daß Ihre Person deutscher Staatsangehöriger ist. Sie halten erstmals den formalen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 GG in Ihren Händen. Jetzt dürfen Sie grundsätzlich all die Rechte in Anspruch nehmen welche von Rechts wegen nur Deutschen vorbehalten sind.**

Sofern Sie das Dokument nicht umherreichen, weiß aber erst einmal niemand außer der Staatsangehörigkeitsbehörde, dem BVA, der Polizei und der Gemeinde etwas von Ihrem Statuswechsel!

## Ausweiskopien erstellen

Sie können eigene Ausweiskopien anfertigen. Diese sollten Schwarz/Weiß sein, damit die Kopien nicht mit einer Urkunde verwechselt werden können, also keine Urkundenfälschung unterstellt werden kann.

Noch besser sind beglaubigte Kopien von einer Behörde oder einem Notar.

Lassen Sie auch einige Kopien anfertigen, bevor Sie eine Apostille (auf der Rückseite) anbringen lassen.

## Die Haager Apostille

Die Apostille [<http://de.wikipedia.org/wiki/Apostille>] auf der Rückseite des Ausweises benötigt man vorrangig dafür, dass das Dokument auch im Ausland gültig ist. Als Zielland muss bei der Behörde ein Land angegeben werden, welches dem Haager Abkommen beigetreten ist.

Link zur „Regierung von Oberbayern“ [<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/sicherheit/apostille/>]

Link zur „Regierung von Niederbayern“ [[http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/status\\_ausrecht/beglaubigungen/index.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/status_ausrecht/beglaubigungen/index.php)]

Wir erachten es als sinnvoll, den Staatsangehörigkeitsausweis apostillieren zu lassen.

Ferner ist dringeng eine Beantragung einer **Geburtsurkunde gemäß § 59 Personenstandsgesetz (PStG) ohne Ziffer 2 („Geschlecht des Kindes“), 4 („die Vornamen und die Familiennamen der Eltern des Kindes“) und 5 (Religion) und einer „mehrsprachigen“ (oft als „international“ bezeichneten) Geburtsurkunde, beide mit Apostille versehen, angeraten.**

Bei der internationalen Geburtsurkunde wird der Name genannt, bei der nationalen Geburtsurkunde der Familien- bzw. Geburtsname. Das Geschlecht ist für die Person nicht entscheidend in der Dokumentation der Person. Die Geschlechtsneutralität ist auch ein Kennzeichen für die Person.

**APOSTILLE**  
(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

- Land: Bundesrepublik Deutschland  
Diese öffentliche Urkunde
- ist unterschrieben von: Herr [Name]
- In ihrer/seiner Eigenschaft als: Bürgermeister der Landeshauptstadt Hannover
- sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) Landeshauptstadt Hannover

Bestätigt

- In Hannover am 6. am 2012
- durch die Polizeidirektion Hannover
- unter Nr. [Number]
- Siegel/Stempel
- Unterschrift

Beschäftigte

**Geburtsurkunde**

Standesamt  
Registernummer

---

**Kind**

Familienname  
Vorname(n)  
Geburtsstag  
Geburtsort

Weitere Angaben aus dem Register

Ort, Tag  
Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

**Formule A**

1 Staat/État/Country: **Bundesrepublik Deutschland**

2 Standesamtsbehörde / Service de l'état civil de / Civil Registry Office of

3 **Auszug aus dem Geburtseintrag Nr.**  
Extrait de l'acte de naissance n° / Extract from birth registration no.

4 Tag und Ort der Geburt / Date et lieu de naissance / Date and place of birth: Jo Mo An

5 Name / Nom/Name

6 Vornamen / Prénoms/Prenames

7 Geschlecht / Sexe/sex

8 Vater / Père/father

9 Mutter / Mère/mother

10 Andere Angaben aus dem Eintrag / Autres énonciations de l'acte / Other particulars of the registration

11 Tag der Ausstellung / Date de délivrance / Date of issue: Jo Mo An

Unterschrift / Signature/Signature

Siegel / Sceau/Seal

SYMBOLS/ZEICHEN/SIMBOLIS/SIMBOLOS/ZYMBOLA/SIMBOLI/SYMBOLEN/SIMBOLIS/ISARETLER/SIMBOLI/SYMBOLIE

Jo: Jour/Tag/Day/Dia/Hjupá/Giorno/Dag/Dia/Gün/Dar/Oziér  
Mo: Mois/Monat/Month/Mes/Mjvi/Mese/Maand/Mes/Ay/Mese/Mesig  
An: Année/Jahr/Year/Ano/Éros/Anno/Jaar/Ano/Yil/Godna/Rok  
M: Masculin/Männlich/Masculine/Masculino/Aggvi/Maschle/Männlich/Masculino/Erkek/Hubbi/Meski  
F: Féminin/Weiblich/Feminine/Femenino/Öhku/Feminiile/Vrouwelijk/Feminino/Kadin/Zenski/Zenska  
Mar: Mariage/Eheschließung/Marriage/Matrimonio/Γάμος/Matrimonio/Huwelijk/Casamento/Everme/Zakljúenje braka/Matzenstewo  
Sc: Séparation de corps/Trennung von Tisch und Bett/Legal separation/Separación personal/Χαρτίδος όμό τριαντής και κοίτης/ Separazione personale/Scheidung von tafei en bed/Seperação de pessoas e bens/Ayrilik/Fizicka rastava/Separacija  
Div: Divorce/Scheidung/Divorcio/Divorcio/Διούζυγι/Divorcio/Echtscheidung/Divorcio/Bogajama/Развод/Rozwód  
A: Annulation/Nichterklärung/Annulment/Anulación/Ακύρωσι/Annulamento/Nietgeregkling/Anulação/İptal/Ponistenje/Unwazrszenie  
D: Décès/Tod/Death/Defunción/Óbitario/Morta/Overlijden/Óbito/Ólim/Smrt/Zgon  
Dm: Décès du mari/Tod des Ehemannes/Death of the husband/Defunción del marido/Óbitario του αούζου/Morte del marito/Overlijden van de man/Óbito do marido/Kocarin ólimú/Smrt muža/Zgon meža  
Df: Décès de la femme/Tod der Ehefrau/Death of the wife/Defunción de la mujer/Óbitario της αούζου/Morta della moglie/Overlijden van de vrouw/Óbito da mulher/Kararin ólimú/Smrt žene/Zgon žony

Sollte für einen Ihrer Vorfahren keine Geburtsurkunde verfügbar sein, hat die Sterbeurkunde den gleichen rechtlichen Stellenwert.

# Das EStA-Register

Das „EStA Register“ ist das „Amt“ für die online geführten „Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“

Nachdem Sie Ihrem Ausweis erhalten haben, sollten Sie die im „EStA-Register“ [[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_S/RegisterEStA/Register\\_EStA-inhalt.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_S/RegisterEStA/Register_EStA-inhalt.html)] eingetragenen Daten kontrollieren.

Bei Falscheintragungen wäre eine Aufforderung zur Korrektur zu überlegen. Wir kennen Beispiele, wo für ein und die selbe Person viermal hintereinander falsche Angaben eingetragen wurden!

Um den sogenannten EStA-Registerauszug zu erhalten, müssen Sie einen Auszug beim Bundesverwaltungsamt (BVA) anfordern:

Das offizielle Dokument zur Beantragung des Auszugs aus dem EStA-Register finden Sie hier: [[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_S/RegisterEStA/Antraege/antraege-node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_S/RegisterEStA/Antraege/antraege-node.html)].

EStA Antrag (im Anhang)

EStA Merkblatt (im Anhang)

Wir glauben nicht, daß es hier beim Antrag zum EStA-Register auf Details beim ausfüllen ankommt, sondern auf den Inhalt der Antwort. Auf Wunsch können Sie vorsichtshalber Ihre Angaben aus dem Antrag F übernehmen.

Sie erhalten eine PDF bzw. einen Ausdruck, der in etwa so aussehen sollte (siehe Anhang):

Unter „Sachverhalt“ sollte im Datenfeld „Erworben durch“ stehen: „Geburt (Abstammung)“. Damit ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vollzogen und rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt tritt die verwaltungstechnische und hoheitliche Staatsangehörigkeit in Kraft. Deshalb heißt es auch neuerdings: „ist deutscher Staatsangehöriger“, weil der deutsche Staatsangehörige sowohl die verwaltungstechnische als auch hoheitliche Staatsangehörigkeit besitzen kann. Bis 1990 hieß es: „Die Person besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit“ – somit konnte nur eine deutsche Staatsangehörigkeit dokumentiert werden.

Im Datenfeld „Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am“ sollte Ihr Geburtsdatum stehen.

Bitte beachten Sie, daß diese zwei Datenfelder im Abschnitt „Sachverhalt“ nach uns vorliegenden Informationen bis Ende 2016 freiwillige Angaben waren. **Mittlerweile sind diese beiden Angaben seit Anfang 2017 gemäß StAG verbindlich; der Sachbearbeiter ist verpflichtet, diese Angaben einzutragen.**

**ACHTUNG: Seit dieser Änderung wird lediglich „Geburt (Abstammung)“ eingetragen. Laut aktuellem Kenntnisstand hat der EStA-Register-Auszug ggf. ein anderes Erscheinungsbild, welches uns als Abbildung derzeit noch nicht vorliegt.**

The image shows a sample document from the EStA Register. It is titled 'EStA Register' and 'Registereintrag Nr. [redacted]'. The document is divided into two main sections: 'Personale' and 'Sachverhalt'. The 'Personale' section includes fields for Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsstaat (Deutschland), Geburtsname, Frühere Nachnamen, Frühere Vornamen, Weitere Namen, Ordernamen, Kürzelname, Eingestellt am, Eingestellt durch, and Eingestellt für. The 'Sachverhalt' section includes fields for Entscheidung (Positive Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit), Datum der Entscheidung (2013), Form der Entscheidung (Staatsangehörigkeitsausweis), Wirksam geworden am (2013), Gültig bis, Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am (Geburtsdatum), Erworben durch (Geburt (Abstammung), § 4 Abs. 1 (Bv)StAG), Anschrift, Anschrift Staat (Deutschland), Aktenzeichen, Altes Aktenzeichen, Alte Behördenbezeichnung, Eingestellt am, Eingestellt durch, and Eingestellt für. At the bottom, there is a section for 'Nicht identische Registereinträge'.

Heutzutage wird wohl bei „Entscheidung“ der Text „Feststellung positive Entscheidung“ eingetragen anstatt dem altbekannten „Positive Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“.

## **Damit ist das Staatsangehörigkeitsgesetz vollzogen!**

Beachten Sie bitte, dass das RuStAG laut Angaben von offizieller Seite [<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit-node.html>] (widerrechtlich) durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) von der Bezeichnung „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ in „Staatsangehörigkeitsgesetz“ geändert wurde.

**Die Angabe einer Jahreszahl zum RuStAG (1913) braucht es hier nicht, denn die steht auf Ihrem Antrag. Der Eintrag „Geburt (Abstammung)“ ist das Beste, was Sie momentan bekommen können. Zur Erklärung: Die Abstammung dokumentiert Ihre ererbte (je nachdem, wie weit zurück: hoheitliche) Staatsangehörigkeit.**

Wie beim Zitieren von Texten üblich, schließt der Inhalt in eckigen Klammern aus und ist somit kein ergänzender Textbestandteil. Bei runden Klammern hingegen schon, daher ist (Ru)StAG = RuStAG.

## **Die Schreibweise des Namens**

Wir kennen Antragsteller, bei denen der Familienname auf dem Staatsangehörigkeitsausweis komplett in Großbuchstaben geschrieben ist (Max MUSTERMANN) und bei denen im EStA-Registerauszug beim Eintrag „Erworben durch“ steht: „Geburt (Abstammung)“. Die Art der Namensschreibweise lässt also nicht auf den Erwerbsgrund schließen. Eine „normale“ Schreibweise (Max Mustermann) bedeutet nicht automatisch die Abstammung nach „Geburt (Abstammung)“ und die Schreibweise Max MUSTERMANN bedeutet nicht zwangsläufig ein Erwerbsgrund nach „StAG“; Siehe hierzu das Kapitel „StAG oder RuStAG“.

Art. 50 EGBGB: *„Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.“*

Wie im Kapitel „Den Antrag abgeben“ beschrieben ist allein Ihr Antrag beziehungsweise dessen Kopie der Beweis für den Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit.

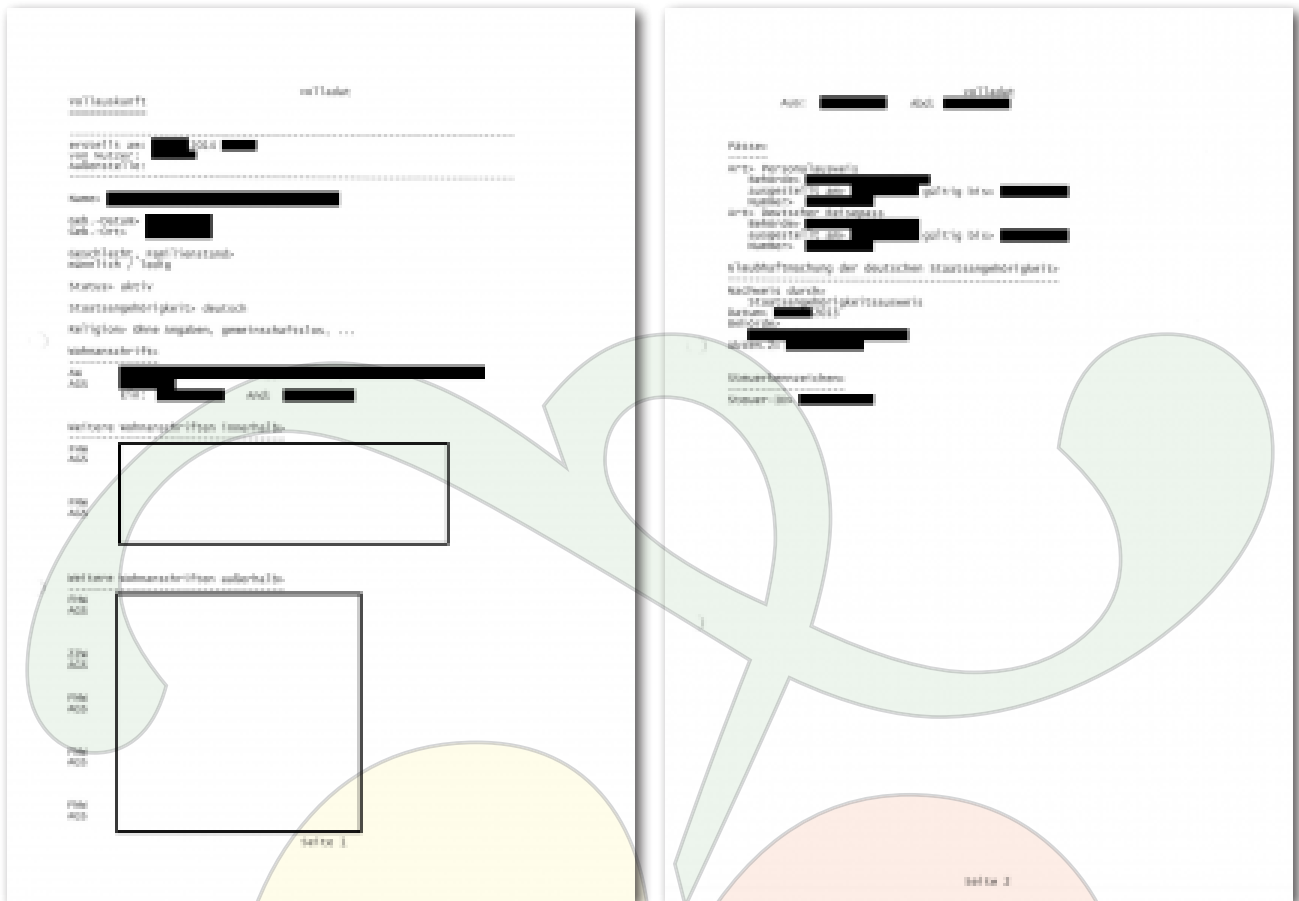
## **volladat-Vollauskunft aus dem Melderegister**

Sie sollten bei der Gemeinde Ihres ersten Wohnsitzes eine „volladat-Vollauskunft“ oder „Gesamtauskunft“ aus dem Melderegister verlangen.

Die Vollauskunft ist nicht zu verwechseln mit der Meldebescheinigung oder dem erweiterten Auszug aus dem Melderegister und müsste kostenfrei sein. Die Vollauskunft hat zunächst den Vorteil, daß darin alle Ihre bisherigen gemeldeten Wohnsitze gelistet sind bzw. sein sollten. Diese Liste können Sie somit leicht in den Antrag F übernehmen.

In einer Vollauskunft, welche nach Erhalt des Staatsangehörigkeitsausweises angefertigt wurde, muss dann konsequenterweise vermerkt sein, dass die deutsche Staatsangehörigkeit glaubhaft gemacht wurde.

Beispiel (geschwärzt), 2 Seiten (groß im Anhang)



## Widerspruch

Einen Widerspruch nach Erhalt des Ausweises einzulegen raten wir dringent ab! Dies ergibt sich aufgrund des Wortlautes, welcher seit etwa 1990 auf den Ausweisen steht. Denn der Satz „Max Mustermann ist deutscher Staatsangehöriger“ ist zwar nicht optimal, aber auch nicht falsch. Zum einen bezeichnet er bei korrekt belegter Ableitung die Abstammung aus einem Bundesstaat, zum anderen die ehemalige Reichsangehörigkeit. Mit dem Staatsangehörigkeitsausweis werden somit zwei Staatsangehörigkeiten dokumentiert.

Bayerische Verfassung Art. 8: *„Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen.“*

Grundgesetz § 33 (1): *„Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“*

## Bücher zum Thema

Weitere umfassende Informationen erhalten Sie in dem neu erschienenen Buch „Geheimsache Staatsangehörigkeit“ von Max von Frei (Amadeus Verlag) [<https://www.bewusst-handeln.eu/buch-max-von-frei-geheimsache-staatsangehoerigkeit/>].

# Fragen und Antworten

## **Ich kann mich nicht auf das RuStAG berufen, weil (Grund) – Was soll ich tun?**

Sie können bei der zuständigen Behörde anfragen, ob Ihnen ein Staatsangehörigkeitsausweis (gemäß StAG) ausgestellt werden kann. Siehe hierzu auch das Interview von Matthias Weidner bei [bewusst.tv](https://www.bewusst-handeln.eu/videothek/) [<https://www.bewusst-handeln.eu/videothek/>]. Sofern Sie einen Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde mit der Angabe „Staatsangehörigkeit: deutsch“, so sollte grundsätzlich ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt werden können.

## **Warum sollte der Staatsangehörigkeitsausweis eine Staatsangehörigkeit in einem der Bundesstaaten beweisen, wenn auch Eingebürgerte diesen Ausweis erhalten können?**

Der Eingebürgerte bekommt immer nur die verwaltungstechnische Staatsangehörigkeit, da er seine Abstammung aus einem Bundesstaat bis vor 1913 nicht nachweisen kann.

## **Welchen Antrag verwende ich für mein Kind?**

Bitte verwenden Sie den Antrag FK in Analogie zum Antrag F [<https://www.bewusst-handeln.eu/dokumente-infos/>].

## **Ich bereite gerade den Antrag F für meinen Staatsangehörigkeitsausweis vor, mit allen damit verbundenen Nachweisen (Anlage V). Ich möchte auch gleichzeitig für meine 5-jährige Tochter den dafür vorgesehenen Antrag FK ausfüllen. Wird für den Antrag meiner Tochter auch wieder sämtliche Nachweise (Anlage V) benötigt, oder reicht Antrag FK bei gleich-zeitiger Abgabe mit meinen Antrag?**

Bitte ebenfalls für den Antrag FK so vorgehen, also ob er alleine abgegeben würde und JEDE Generation mittels der Anlage V erfassen – macht in der Summe für den Antrag FK eine Anlage V mehr.

## **Muss ich meinen Personalausweis oder Reisepass auf dem Antrag erwähnen?**

Jeder der seinen ersten Personalausweis oder Reisepass beantragt muss zuvor eine Geburtsurkunde vorweisen. Die Geburtsurkunde enthält (oft) bereits ein Feld „Staatsangehörigkeit“. Der Personalausweis oder Reisepass beweist unseres Wissens nichts was nicht schon vorher bekannt war, und beweist auch keinerlei Abstammung.

## **Sollte ich meinen Personalausweis auf dem Antrag verschweigen?**

Wir sehen es als sinnvoll an, den Personalausweis niemals auf dem Antrag zu erwähnen oder in irgendeiner Form zu den Akten geben zu lassen, sofern Sie sich auch auf das RuStAG beziehen wollen. Beachten Sie aber bitte die gesetzliche Passpflicht [[https://de.wikipedia.org/wiki/Reisepass#Allgemeine\\_Ausweis-\\_oder\\_Passpflicht](https://de.wikipedia.org/wiki/Reisepass#Allgemeine_Ausweis-_oder_Passpflicht)], falls Sie keinen gültigen Ausweis haben.

## **Sollte ich einen Reisepass/Personalausweis mit zur Behörde nehmen?**

Um sich ausweisen zu können sollten Sie einen gültigen Reisepass mit Meldebescheinigung bzw. einen Personalausweis mit zu der Behörde nehmen. Die ist unabhängig von Ihren Angaben auf dem Antrag.

## **Warum sollte ich den „Antrag F“ und die „Anlage V“ des BVA verwenden?**

Auf diesen Formularen kann man erstens angeben, daß über die Ahnenfolge die Staatsangehörigkeit in einem der Bundesstaaten des Deutschen Kaiserreichs vererbt wurde. Zweitens kann man beliebig viele „Anlagen V“ beifügen und so auch die Ahnenfolge bis zum Urgroßvater belegen. Drittens kann man das Gesetz RuStAG inklusive Paragraphen benennen.

### **Kann ich auch einen anderen Antrag als den des BVA verwenden?**

Die Landratsämter halten in der Regel eigene Anträge bereit, die jedoch die Abstammung nach RuStAG vorenthalten. Es ist zielführend, den Antrag des Bundesverwaltungsamtes in Köln (vorgesetzte Behörde auf Bundesebene) zu verwenden (darf daher von den nachrangig stehenden Landratsämtern nicht abgelehnt werden). **Ein amtlicher Vordruck ist nicht eingeführt** [<https://web.archive.org/web/20130317093750/http://www.stmi.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/>]. Gäbe es einen amtlichen Vordruck, hätte dieser einen hoheitlichen Anspruch und müsste verwendet werden.

### **Ich und mein Kind wollen zum selben Tag den Staatsangehörigkeitsausweis beantragen. Braucht mein Kind (ehelich geboren) nur eine Anlage V für seinen Vater (mich) abzugeben oder muss es die Ahnenfolge ebenfalls bis vor 1914 belegen?**

Das Kind kann sich leider keine Anlagen V „ersparen“ und muss im Gegenteil sogar noch eine Anlage V zusätzlich abgeben – für Sie. Nochmal: Jeder muss einen eigenen Antrag F/FK abgeben und seine eigenen Anlagen V. Erst damit ist für jeden Antragsteller der Pfad auf dem Ahnenbaum bis vor 1914 komplett. In der Regel können jedoch die Geburtenbuchauszüge, Geburtsurkunden, etc. „für beide gemeinsam“ abgegeben werden.

### **Ich kann mich nicht auf das RuStAG beziehen, weil meine Vorfahren aus dem Sudetenland stammen. Kann ich trotzdem einen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten, mich auf das RuStAG beziehen?**

Bitte erforschen Sie vorgehende Generationen. Falls etwa Ihr Urgroßvater in einem der damaligen Bundesstaaten geboren wurde und als Deutscher erkennbar war, können Sie von diesem eventuell die Staatsangehörigkeit über die Ahnenfolge ableiten. Sollte Ihre Ahnenkette nicht weiter nachvollziehbar sein, trifft für Sie die Variante a) zu (da ein weitere Herstellung der Ahnenkette gem. RuStAG nicht möglich ist – siehe Kapitel „StAG oder RuStAG“). Sie können sich dann immerhin auf das heutige StAG beziehen und Ihre Staatsangehörigkeit gemäß offizieller BRD-Vorschriften feststellen lassen (d.h. auf dem Antrag können Sie z. B. keine „weitere Staatsangehörigkeit“ Königreich Preußen angeben). Dadurch erhalten Sie „nur“ die verwaltungstechnische Staatsangehörigkeit, sind dann immerhin kein **Apolid** [<http://www.wissen.de/lexikon/apolid>] mehr und erhalten ein Dokument, welches Sie als deutschen Staatsangehörigen ausweist und somit das Aufenthaltsgesetz § 2 und viele andere Gesetze erfüllt.

### **Meine Vorfahren mütterlicherseits stammen aus einem deutschen Bundesstaat. Die Vorfahren väterlicherseits stammen hingegen aus dem Ausland. Ich bin ehelich geboren. Kann ich meine mütterlichen Vorfahren für die Anlagen V verwenden und mich darin auf das RuStAG beziehen?**

Der § 4 des RuStAG ist in seinem Wortlaut klar, von welchem Elternteil die Staatsangehörigkeit erworben wird. Sie können sich jedoch auf das heutige StAG beziehen und Ihre Staatsangehörigkeit gemäß offizieller BRD-Vorschriften feststellen lassen. Dies kann den Aufwand der Ahnenforschung reduzieren.

Wir erachten es als sinnvoll, dass im EStA-Register alle Angaben im Bereich „Sachverhalt“ befüllt werden, insbesondere „Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am“ und „Erworben durch“; Nach Möglichkeit mit Urkunden bewiesen für ab Geburt.

### **Ich kann mich nicht auf das RuStAG beziehen, weil ich eingebürgert wurde. Kann ich trotzdem einen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten?**

Die Einbürgerungsurkunde ist eine Vorstufe des Staatsangehörigkeitsausweises, gleichbedeutend mit einem Reisepass oder Personalausweis. Einzig und allein durch den Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises ist gemäß Art. 116/1 GG die Staatsangehörigkeit bewiesen.



## Wofür bräuchte ich einen Staatsangehörigkeitsausweis?

Seien Sie kreativ und informieren Sie sich – beispielsweise,

- > um als Deutscher sich im Ausland um einen Arbeits- bzw. Studienplatz zu bewerben
- > um als Deutscher einen ausländischen Ehepartner in dessen Herkunftsstaat zu heiraten
- > um als Deutscher seinen ausländischen Ehegatten einzubürgern
- > um als Deutscher ein Beamter zu werden
- > um als Deutscher im Ausland eine Firma gründen oder gewerblich tätig werden zu können
- > um als Deutscher im Ausland ein minderjähriges Kind adoptieren zu können
- > um als Doppelstaatler nicht den ausländischen Militärdienst leisten zu müssen

Hierzu ist der Antrag zu begründen und entsprechende Nachweise (z. B. Schreiben der Universität, künftigen Arbeitgeber, Standesamt, Adoptionsbehörde etc.) sind zu führen.

**Nur mit dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116.1 GG dürfen Sie eine Immobilie besitzen, einen Verein oder ein Unternehmen gründen und haben einen Anspruch auf die gesetzliche Rente. Bisher wurde diese gesetzliche Grundlage nicht berücksichtigt. Es gab keine Notwendigkeit, auf das Immobilienvermögen zuzugreifen oder evtl. die Rente auszusetzen.** Wieso sollte man Deutschen die Möglichkeit verwehren, Vereine oder Unternehmen zu gründen? Jetzt sind die Kassen leer, die Finanzierung des gesamten Staates wankt. Politisch wird eine neue Richtung gefahren, die nicht deutschfreundlich ist. Mit dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind Sie auf der sicheren gesetzlichen Seite. Auch Ausländer, die schon länger als 12 Jahre Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben oder hier geboren wurden, sollten sich um den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bemühen; sonst könnten Ihre eingezahlten Beiträge und Ansprüche genauso wie bei den Deutschstämmigen verloren gehen.

## Generalvollmacht einschließlich Patientenverfügung (PatVerfü)

Aufbauend auf den Staatsangehörigkeitsausweis sollten Sie eine Generalvollmacht einschließlich Patientenverfügung mit Bezug auf das BGB erstellen, wie zum Beispiel die von uns ausgeführte und auf unserer Website veröffentlichte [Generalvollmacht einschließlich Patientenverfügung](#).

Es ist empfehlenswert, sich im Vorfeld explizit Gedanken über gewünschte oder unerwünschte Behandlungen zu machen und darin genau festzulegen. **Als vorteilhaft hat es sich erwiesen, die Generalvollmacht einschließlich Patientenverfügung von Hand zu schreiben und vom Notar beglaubigen zu lassen.**

## Den Personalausweis zurückgeben

**Zu diesem Thema machen wir an dieser Stelle keine Aussage. Nur ein Hinweis: Den Personalausweis eigenhändig zu vernichten oder „zu verlieren“, ist die schlechteste aller Möglichkeiten! Im Zweifelsfall lassen Sie den Personalausweis ablaufen. Grundsätzlich ist ein Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 6 Monate) dem Personalausweis vorzuziehen.**

## Seminare

Aufgrund der derzeitigen politischen Situation ist es uns nicht möglich, Seminare und Vorträge zum Thema Staatsangehörigkeitsausweis (Seminar AH+ – Wie beantrage ich „richtig“ die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit) anzubieten! Sollten wir eine Möglichkeit finden, werden Termine auf <http://www.bewusst-handeln.eu/> und auch über unseren Newsletter angekündigt. Vorträge und

Seminare finden grundsätzlich und ausnahmslos im benachbarten Ausland statt.

In den Seminaren werden neben dem gemeinsamen Ausfüllen und den Raum für persönliche Fragen auch die aktuellen Entwicklungen, Gesetzesänderungen wie auch Tipps und Hinweise aus unserer Erfahrung wiedergegeben.

## Der Wortlaut des RuStAG (Stand 1913)

§ 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 3. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben:

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16) und
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4. Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates.

Quelle: [www.verfassungen.de](http://www.verfassungen.de)

## Der Wortlaut des StAG (Stand 2015)

§ 1. Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 3 Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. [...]

§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. [...]

(Anm. d. Autoren: Viele Migranten haben aufgrund dessen zumeist eine Doppelstaatsangehörigkeit.)

(Nur wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann ein Kind diese erwerben. Andernfalls muss für das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit separat beantragt werden.)

Quelle: [www.buzer.de](http://www.buzer.de)

## Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

G. v. 22.07.1913 RGBl. S. 583; zuletzt geändert durch [Artikel 3 G. v. 11.10.2016 BGBl. I S. 2218](#)  
Geltung ab 01.01.1964; FNA: 102-1 [Staatsangehörigkeit](#)  
14 frühere Fassungen | wird in 60 Vorschriften zitiert

### § 33

§ 33 hat [2 frühere Fassungen](#) und wird in [3 Vorschriften](#) zitiert

(1) <sup>1</sup>Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. <sup>2</sup>In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung) und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,
2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) <sup>1</sup>Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des [Bundesdatenschutzgesetzes](#).

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.

Text in der Fassung des [Artikels 3 Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften G. v. 11. Oktober 2016 BGBl. I S. 2218](#)  
m.W.v. 1. November 2016

# Weitere Rechtsgrundlagen

– Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht [[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_13122000\\_V612400513.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13122000_V612400513.htm)]

– Staatsangehörigkeitsgesetz [<http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/>]

– § 2 Aufenthaltsgesetz [<http://www.buzer.de/gesetz/4752/a65933.htm>]

– § 1 Abs. 2 Ausländergesetz: „Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“ Wie verhält es sich bei einem Vertriebenen, der Deutscher gemäß Artikel 116 Abs. 2 ist?

– Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz, aus Ziffer 1.2.3.1 Satz 2: „Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies gemäß § 70 Abs. 1 nachzuweisen (durch Staatsangehörigkeitsurkunde).“

Quelle: [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/allgemeine-verwaltungsvorschrift-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/allgemeine-verwaltungsvorschrift-1.pdf?__blob=publicationFile)

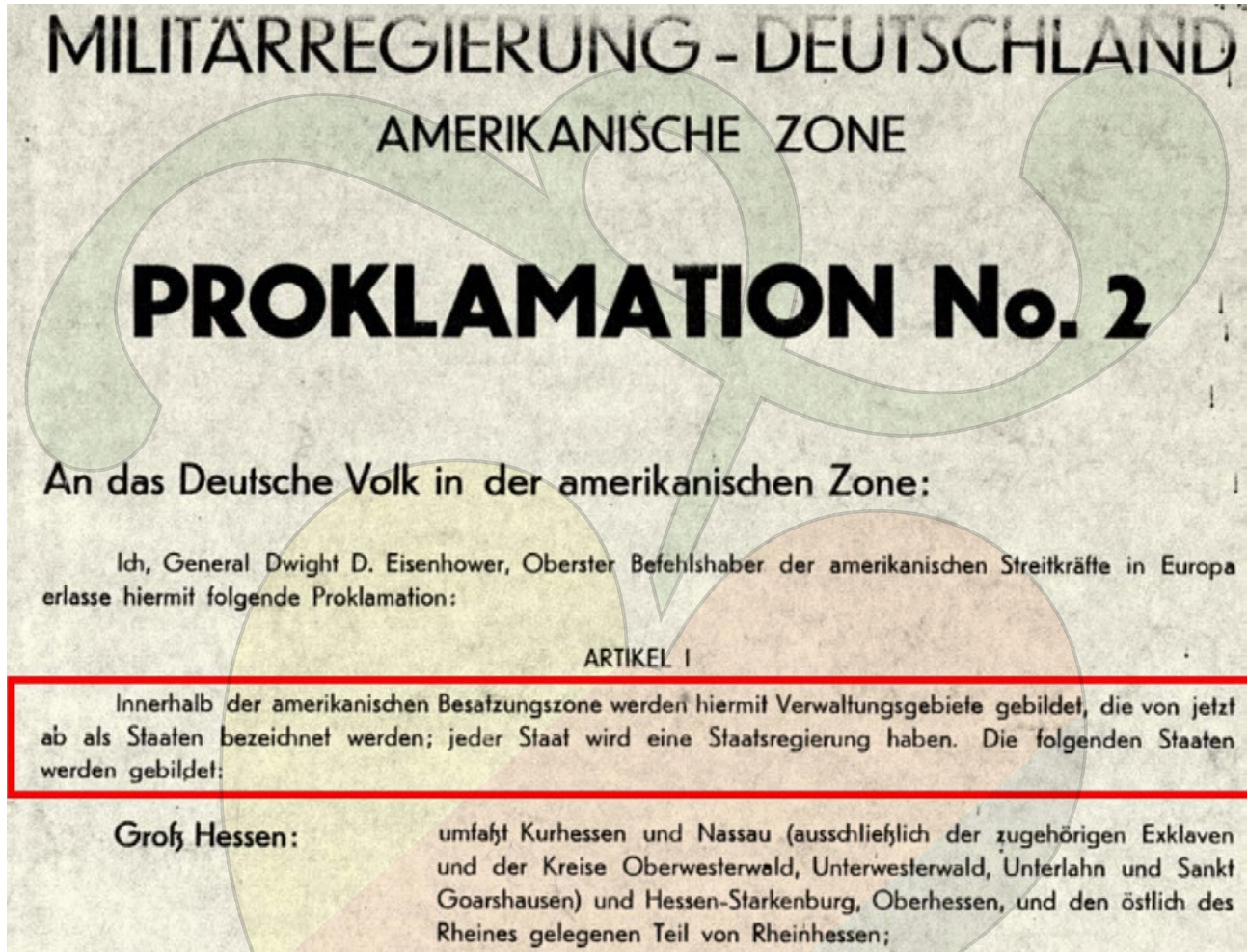
– § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz: „Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“ [<https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgesetz>]

– Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, aus 2.1.1: „Beruft sich eine Person darauf, Deutscher zu sein, hat sie das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit [...] nachzuweisen.“

Quelle: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG\\_VwV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf?__blob=publicationFile)

# Weblinks

- Übersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht (PDF) von C. Löser. [[http://www.cloeser.org/pub/Verwaltungsrecht+\\_Verwaltungsprozessrecht\\_2/Übersicht%20Staatsangehörigkeitsrecht.pdf](http://www.cloeser.org/pub/Verwaltungsrecht+_Verwaltungsprozessrecht_2/Übersicht%20Staatsangehörigkeitsrecht.pdf)]
- Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone (19. September 1945) [<http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/proklamation2-45.htm>]



- Gesetz über das Ausländerzentralregister [<http://www.buzer.de/gesetz/6626/index.htm>]
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [<http://www.buzer.de/gesetz/6355/index.htm>]

vollauskunft  
=====

volladat

-----  
erstellt am: [redacted] 2014 [redacted]  
von Nutzer:  
Außenstelle:  
-----

Name> [redacted]

Geb.-Datum> [redacted]  
Geb.-Ort> [redacted]

Geschlecht, Familienstand>  
männlich / ledig

Status> aktiv

Staatsangehörigkeit> deutsch

Religion> Ohne Angaben, gemeinschaftslos, ...

Wohnanschrift>

AW [redacted]  
AGS [redacted]  
Ein: [redacted] And: [redacted]

weitere wohnanschriften innerhalb>

FHW [redacted]  
AGS [redacted]  
  
FNW [redacted]  
AGS [redacted]

weitere wohnanschriften außerhalb>

FHW [redacted]  
AGS [redacted]  
  
ZZW [redacted]  
AGS [redacted]  
  
FNW [redacted]  
AGS [redacted]  
  
FNW [redacted]  
AGS [redacted]  
  
FNW [redacted]  
AGS [redacted]

Aus: [REDACTED] Abd: [REDACTED] volladat

Pässe>

-----  
Art> Personalausweis

Behörde> [REDACTED]  
ausgestellt am> [REDACTED] gültig bis> [REDACTED]  
Nummer> [REDACTED]

Art> Deutscher Reisepass

Behörde> [REDACTED]  
ausgestellt am> [REDACTED] gültig bis> [REDACTED]  
Nummer> [REDACTED]

Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit>

-----  
Nachweis durch>  
Staatsangehörigkeitsausweis

Datum> [REDACTED] 2013

Behörde> [REDACTED]  
Akten.Z> [REDACTED]

Steuerkennzeichen>

-----  
Steuer-ID> [REDACTED]



# EStA Register

## Registereintrag

Nr. [REDACTED]

Personalie	
Nachname	[REDACTED]
Vorname	[REDACTED]
Geburtsdatum	[REDACTED]
Geschlecht	[REDACTED]
Geburtsort	[REDACTED]
Geburtsstaat	Deutschland
Geburtsname	[REDACTED]
Frühere Nachnamen	
Frühere Vornamen	
Weitere Namen	
Ordensname	
Künstlername	
Eingestellt am	[REDACTED]
Eingestellt durch	[REDACTED]
Eingestellt für	
Letzte Aktualisierung am	[REDACTED]
Letzte Aktualisierung durch	[REDACTED]
Letzte Aktualisierung für	
Sachverhalt	
Entscheidung	Positive Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
Datum der Entscheidung	[REDACTED] 2013
Form der Entscheidung	Staatsangehörigkeitsausweis
Wirksam geworden am	[REDACTED] 2013
Gültig bis	
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am	[REDACTED] < Geburtsdatum
Erworben durch	Geburt (Abstammung)
Anschrift	[REDACTED]
Anschrift Staat	Deutschland
Aktenzeichen	[REDACTED]
Altes Aktenzeichen	
Alte Behördenbezeichnung	
Eingestellt am	[REDACTED]
Eingestellt durch	[REDACTED]
Eingestellt für	
Letzte Aktualisierung am	[REDACTED]
Letzte Aktualisierung durch	[REDACTED]
Letzte Aktualisierung für	
Nicht identische Registereinträge	



# Grundgesetz

## I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

### Art. 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 8 GG auf Ihre Merkliste setzen

# Grundgesetz

## I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

### Art. 9

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln [12a](#), [35](#) Abs. 2 und 3, Artikel [87a](#) Abs. 4 und Artikel [91](#) dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

## Grundgesetz

### I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

#### Art. 11

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

[Vorherige Gesetzesfassung](#)

## Grundgesetz

### I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

#### Art. 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

# Grundgesetz

## I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

### Art. 16

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16) vom 29.11.2000 ([BGBl. I S. 1633](#)), in Kraft getreten am 02.12.2000.

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

# Grundgesetz

## II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

### Art. 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

[Vorherige Gesetzesfassung](#)

# Grundgesetz

## II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

### Art. 33

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.



**Inhaltsverzeichnis**

- Verfassung des Freistaates B...
  - Gesetzestext
  - Erster Hauptteil Aufbau und A...
    - + 1. Abschnitt Die Grundlagen ...
    - + 2. Abschnitt Der Landtag (Ar...
    - + 3. Abschnitt Der Senat (Art. ...)
    - 4. Abschnitt Die Staatsregier...
  - Art. 43
  - Art. 44**
  - Art. 45
  - Art. 46
  - Art. 47
  - Art. 48
  - Art. 49
  - Art. 50
  - Art. 51
  - Art. 52
  - Art. 53
  - Art. 54
  - Art. 55
  - Art. 56

in Kraft ab: 01.01.2014  
Fassung: 15.12.1998

**Art. 44**

(1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Bayer, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) <sup>1</sup>Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. <sup>2</sup>Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. <sup>3</sup>Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. <sup>4</sup>Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. <sup>5</sup>Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

(4) Bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten während seiner Amtsdauer wird in der nächsten Sitzung des Landtags ein neuer Ministerpräsident für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

(5) Kommt die Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, muß der Landtagspräsident den Landtag auflösen.

# Aktuelle Vorgehensweise auf Grund der heutigen politischen Situation – Stand August 2020

(Siehe auch die aktuellen Videos/Interviews auf [<https://www.bewusst-handeln.eu/videothek/>], insbesondere „Der Unionsbürger“, Oktober 2017; [<https://www.bewusst-handeln.eu/matthias-weidner-bei-stein-zeit-tv-oktober-2017-geheimsache-unionsbuergerschaft/>] und „Droht die komplette Entrechtung?“, Juli 2017; [<https://www.bewusst-handeln.eu/matthias-weidner-bei-bewusst-tv-juli-2017-droht-die-komplette-entrechtung/>])

Da die BRD weiterhin versucht, alle aufrichtigen Bürger, die sich um das Recht bemühen, in die rechtsradikale Ecke zu stellen, empfehlen wir, den verwaltungstechnischen Staatsangehörigkeitsausweis nach dem aktuellen StAG zu beantragen.

**Der Staatsangehörigkeitsausweis nach StAG ist der von der EU geforderte nationale Staatsangehörigkeitsausweis, der zu der sogenannten „Unionsbürgerschaft“, der verwaltungstechnischen Staatsangehörigkeit der EU, führt.**

Wenn Geburt (Abstammung) im EStA Register aufgeführt werden, ist der Nachweis bis vor 1914 erbracht; sonst steht dort nur „Geburt“. Von daher ergibt es Sinn (auch um evtl. polizeiliche Aktionen zu verhindern), die Abstammung auf die Eltern zu begrenzen und gemäß StAG vorzugehen.

Anbei befindet sich ein dazu passendes Antragsformular.

**Wichtig: Sollte nach dem „berechtigten Feststellungsinteresse“ gefragt werden, verweisen Sie auf Art. 20 AEUV.** Niemand wird Ihnen allen Ernstes die Unionsbürgerschaft streitig machen wollen.

[<https://dejure.org/gesetze/AEUV/20.html>]

**Siehe auch Seite 17.**

Parallel dazu füllen Sie einen weiteren Antrag in doppelter Ausführung nach RuStAG aus, besorgen sich in Ruhe alle Unterlagen Ihrer Vorfahren und legen diese mit einem Zeugen (der bestätigt, daß Sie den Antrag entsprechend ausgefüllt haben) in ihren Safe oder an einen sonstigen sicheren Ort. Wenn wieder rechtsstaatliche Verhältnisse vorherrschen, können dann diese Unterlagen beweisen, dass Ihre Person Deutscher gemäß Abstammung nach RuStAG ist.

Nach wie vor gibt es Landratsämter, die den Antrag nach RuStAG annehmen, aber nur bis 1950 bzw. 1937 die Abstammung überprüfen/zurück verfolgen. Wenn diese jedoch die Unterlagen annehmen, ist der Antrag der Vertrag und Sie haben die Abstammung gemäß RuStAG mit Ihren Unterlagen dokumentiert. Diese Vorgehensweise erfordert jedoch Fingerspitzengefühl und vorzeitiges Erkunden beim zuständigen Landratsamt.

**! Warnung: Dies ist nur für Kenner der Materie !**

Siehe dazu auch das Video „Politische Säuberungen in der BRD“, März 2017,

[<https://www.bewusst-handeln.eu/matthias-weidner-bei-bewusst-tv-maerz-2017-politische-saeuberungen-in-der-brd/>].

**Aufgrund der sich derzeit schnell ändernden Gesetzeslage, den Anordnungen und Anweisungen, empfehlen wir ausdrücklich, vor Antragstellung zu prüfen, ob wir eine neue Ausfüllhilfe oder ein aktuelles Seminar hierzu anbieten!**

# Der Unionsbürger

Nachfolgend Hinweise und Auszüge zu diesem Thema, welche sowohl im Video als auch auf der DVD „Der Unionsbürger“ besprochen werden (DVD auf [www.bewusst-handeln.eu](http://www.bewusst-handeln.eu) bestellbar).

dejure.org

Der "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" hieß bis zum 30.11.2009 "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" und hatte eine abweichende Artikelabfolge. Die vorliegende, aktuelle Fassung beruht auf dem Lissabon-Vertrag.

## Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Zweiter Teil - Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft (Art. 18 - 25)

### Art. 20 (ex-Artikel 17 EGV)

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

Art. 20 AEUV auf Ihre Merkliste setzen

## > Die Europäische Union als „supranationale Organisation“

[https://www.jura.uni-frankfurt.de/43679963/Skript\\_4.pdf](https://www.jura.uni-frankfurt.de/43679963/Skript_4.pdf)

### I. Die Europäische Union als „supranationale Organisation“

Grundlegende Urteile: EuGH, Rs. 36/63 (Van Gend & Loos), Slg. 1963, 3; EuGH, Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1254; EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 629.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde als **Internationale Organisation** gegründet und hat sich dann – vor allem durch eine konsequente Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) – zur neuen Kategorie einer **supranationalen Organisation** entwickelt.

Durch den Lissabon Vertrag wurde die EU zur Nachfolgerin der EG. Der Begriff **„Supranationalität“** beschreibt vor allem ein besonderes Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedstaaten und den Unionsbürgern, das sie von klassischen Internationalen Organisationen abhebt: Die EU verfügt über Organe, die von den Mitgliedstaaten unabhängig handeln.

Die EU kann Recht setzen, das im gesamten Unionsgebiet aus sich selbst heraus sowohl für alle Staatsorgane der Mitgliedstaaten als auch für die in der Union lebenden Personen einheitlich gilt.

Wegen dieser Eigenschaften des Unionsrechts tritt es als eigenständige Rechtsordnung neben das nationale Recht, so dass sich Regelungskonflikte ergeben können.

**Im Kollisionsfall setzt sich das EU-Recht gegen nationales Recht jeder Art durch (dazu unter 3.). Die Supranationalität des Unionsrechts führt zu Spannungen zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten (unter 5.).**

### 3. Durchsetzung im Kollisionsfall – Anwendungsvorrang

Wenn das Unionsrecht als eigenständige Rechtsordnung in allen Mitgliedstaaten neben das nationale Recht tritt, ergeben sich Regelungskonflikte.

In den Rechtssachen „Van Gend & Loos“ und „Costa/ENEL“ musste der EuGH auch entscheiden, wie diese Kollisionen aufzulösen sind [Costa/ENEL, 3. Leitsatz]:

„Dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“

“ Damit war **der sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts** eingeführt: Das nationale Recht darf im Kollisionsfall nicht angewendet werden, unabhängig davon, ob es vor oder nach Inkrafttreten des Rechtsaktes erlassen worden ist [deutlich EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal), Slg.1978, 629, Rn. 21/23.]

Das entgegenstehende nationale Recht wird aber nicht ungültig, sondern bleibt in Kraft und **kann** auf Fälle, in denen keine Kollision besteht – z.B. weil das Unionsrecht sie gar nicht erfasst – weiter angewendet werden. Diese Befugnis und Pflicht zur Nichtanwendung haben nationale Gerichte jeder Instanz und auch alle nationalen Behörden.

**Aus dem Vorrang des Unionsrechts folgt nicht nur die Unanwendbarkeit kollidierenden nationalen Rechts, sondern auch die Verpflichtung der Behörden und Gerichte, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen.**



## > Europäische Bürgerinitiative

[http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU\\_2.1.1.html](http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_2.1.1.html)

### D. Europäische Bürgerinitiative (2.1.5)

In **Artikel 11 Absatz 4 EUV** ist ein neues Recht für EU-Bürger verankert:

„**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen** und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“.

Die Bedingungen für eine solche Bürgerinitiative und ihre Zulässigkeit sind Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative. Eine Übersicht über ihre wichtigsten Bestimmungen finden Sie unter **2.1.5**.

## EUWG

S.3

### § 6 Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind **alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes...**

(3) Wahlberechtigt sind auch alle **Staatsangehörigen** der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag...

## EUWO

S.11

### Zweiter Unterabschnitt Wählerverzeichnis

#### § 14 Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach **Familiennamen und Vornamen**, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

S.12

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des **§ 6 Abs. 1 des Europawahlgesetzes** oder des § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit **§ 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes** erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach § 6a Abs. 1 des Europawahlgesetzes ausgeschlossen ist.

## EUWG

### § 6a Ausschluß vom Wahlrecht

(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist oder
2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das **Wahlrecht** zum Europäischen Parlament **nicht besitzt**.

## BwahlG

### Dritter Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

#### § 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind **alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes**

## EUWO

S.17

§ 20 Einsicht in das Wählerverzeichnis (1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden.

Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 22 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

S.23

2. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind, 2a. für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b des Europawahlgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A,

2b. für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c des Europawahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B,

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3), die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) und die Bescheinigung der deutschen Gemeindebehörde über den Nichtausschluß von der Wählbarkeit und die Wohnung (Absatz 4 Nr. 2a) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

<https://www.jurion.de/gesetze/bwo/>

- > Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und allgemeine Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014  
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland  
und  
allgemeine Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
am 25. Mai 2014**

**Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. Februar 2014  
- 12 - 35.06.00/12 - 35.12.00 -

**III. Vorbereitung und Durchführung der Europawahl**

Siehe auch BWahlG §17 Abs. 4 auf Seite 44!

**4.5 Verlust des Wahlrechts**

Nicht (mehr) materiell nach § 4 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 BWG  
Wahlberechtigte, etwa **infolge des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, dürfen nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen wurden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.**

**Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich nach § 107a StGB (Wahlfälschung) strafbar machen. Bei einem Verdacht strafbarer Handlungen sollten diese angezeigt werden.**

**IV. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl**

**2. Wahlberechtigung, Wählbarkeit (§§ 7, 8, 12 und 46a, 46d KWahlG)**

**2.1 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher oder EU-Staatsangehöriger**

ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 09.05.2014, in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes (im Bundesgebiet) hat (§ 7 KWahlG). Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort "sonst gewöhnlich" auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Eine ständige Niederlassung oder der Wille, den Ort zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen, ist nicht erforderlich.

**V. Besonderheiten wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europaund der Kommunalwahl**

**1. Allgemeines (§ 85 KWahlO)**

Für die zeitgleiche Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am Tag der Europawahl am 25.05.2014 sind die Bestimmungen der §§ 86 bis 92 KWahlO zu beachten. Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen weichen in einigen Punkten von den europawahlrechtlichen Bestimmungen ab. **Die Durchführungsregelungen der §§ 85 bis 93 KWahlO für die Kommunalwahl sind an die höherrangigen Bestimmungen der Parlamentswahlen angepasst, so dass die ordnungsgemäße gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen u.a. mit der Europawahl sichergestellt ist.**

- > Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und allgemeine Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014  
Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland  
und  
allgemeine Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
am 25. Mai 2014**

**Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. Februar 2014  
- 12 - 35.06.00/12 - 35.12.00 -

**V. Besonderheiten wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europa und der Kommunalwahl**

**1. Allgemeines (§ 85 KWahlO)**

Für die zeitgleiche Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am Tag der Europawahl am 25.05.2014 sind die Bestimmungen der §§ 86 bis 92 KWahlO zu beachten.

Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen weichen in einigen Punkten von den europawahlrechtlichen Bestimmungen ab.

Die **Durchführungsregelungen der §§ 85 bis 93 KWahlO für die Kommunalwahl** sind **an die höherrangigen Bestimmungen der [EU] Parlamentswahlen angepasst**, so dass die ordnungsgemäße gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen u.a. mit der Europawahl sichergestellt ist.

5.3 ...geht bei gleichzeitig stattfindender Europa- und Kommunalwahl **die höherrangige Vorschrift des § 49 EuWO** vor.

z.B. §49 Stimmabgabe

- (4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die **Wahlberechtigung** festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei.

**§ 17 Verfahren für die Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

- (1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **schriftlich** bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

(4) Der **Unionsbürger** hat in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den **Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen**. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine **Staatsangehörigkeit**,

# Art. 5 EGBGB Personalstatut

Einführungsgesetz BGB

dejure.org

## Einführungsgesetz BGB

- 1. Teil - Allgemeine Vorschriften (Art. 1 - 49)
- 2. Kapitel - Internationales Privatrecht (Art. 3 - 49)
- 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften (Art. 3 - 6)

### Art. 5 Personalstatut

(1) <sup>1</sup>Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. <sup>2</sup>Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

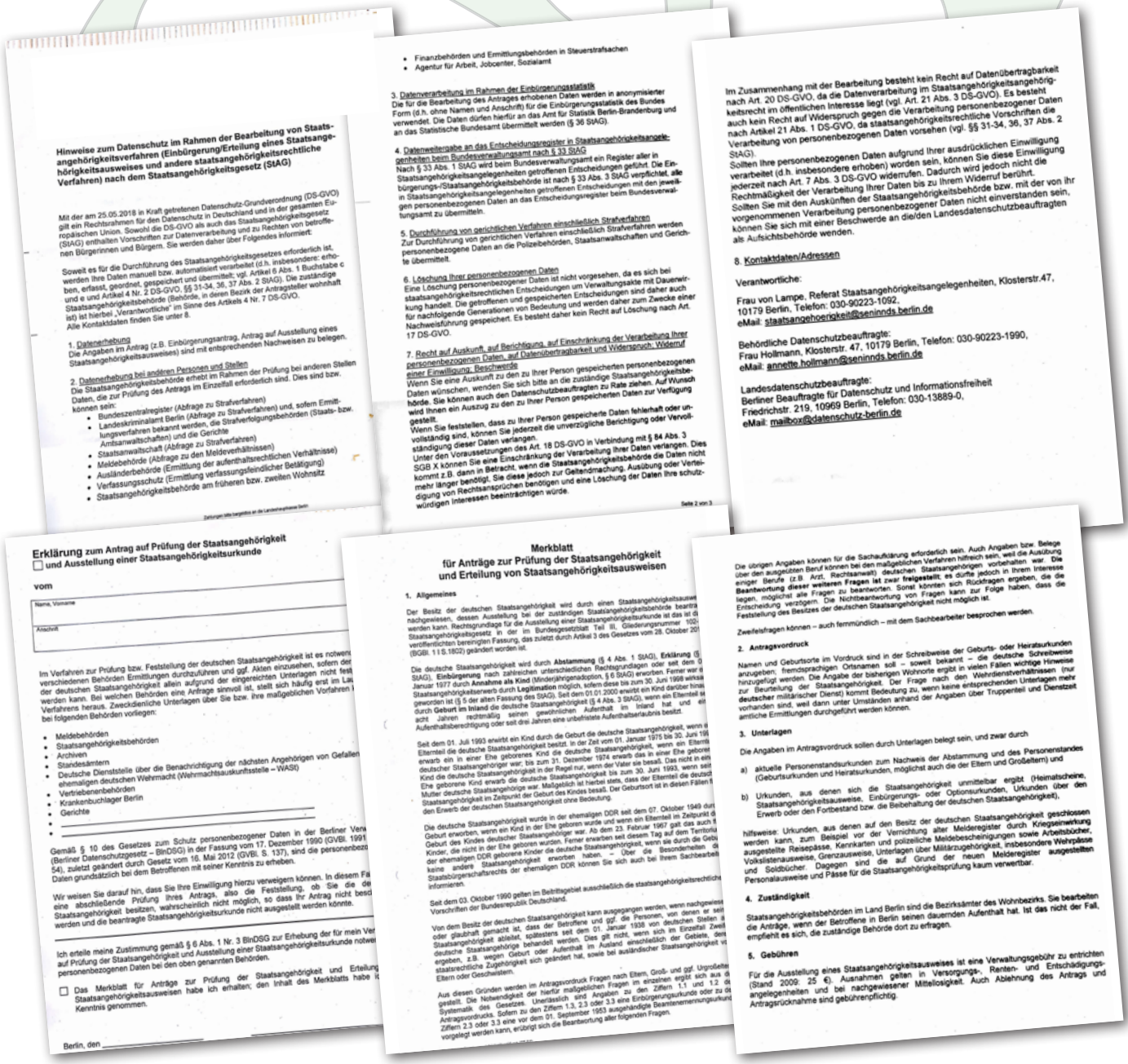
Art. 5 EGBGB auf Ihre Merkliste setzen

# Die DatenschutGrundverordnung – DSGVO

Was hat die DSGVO mit meinem Antrag auf die Feststellung meiner Staatsangehörigkeit zu tun?

Seit Neuestem verlangen die Behörden teilweise eine schriftliche Einwilligung gemäß den Richtlinien der weltweit und europaweit eingeführten Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ähnlich den unten abgebildeten Schriftstücken. Ohne die schriftliche Einwilligung könnten sonst die notwendigen Auskünfte von anderen Behörden nicht eingeholt werden.

Natürlich soll dies die Antragsteller verunsichern und sie von ihrem Vorhaben die Staatsangehörigkeit nach Abstammung (RuStAG) abzuleiten, abhalten. Daher nicht verunsichern lassen! Genau lesen was gefordert wird und dann ggfs. die DSGVO gegenzeichnen.



# Die Antragstellung

Vor Antragstellung sollten Sie sich ausführlich mit dem Thema beschäftigt und Ihre Ahnenforschung abgeschlossen haben.

Jetzt haben Sie alle Unterlagen zusammen und können auswählen: Sind Ihre Unterlagen komplett und Sie fühlen sich sattelfest in dem Thema, reichen Sie Ihre Unterlagen – idealerweise persönlich – nach hoheitlichem Recht ein.

Sollten Sie nicht vor 1914 lückenlos nachweisen können, ziehen Sie die verwaltungstechnischen Antrag vor! **Besser die verwaltungstechnische Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland als keine Staatsangehörigkeit!**

**In beiden Fällen beziehen Sie sich bei Antrag F im Feld auf Seite 4 bei „weitere Angaben“ auf die notwendigen Gesetze zur Unionsbürgerschaft und distanzieren sich ausdrücklich vom Nationalsozialismus!**

*Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) wird hiermit beantragt, um die Unionsbürgerschaft gemäß Art. 20 AEUV zu erhalten und um meine Rechte und Pflichten gemäß EUWG, EUWO und GWahlG wahren und nachkommen zu können.*

*Der Antragsteller distanziert sich hiermit ausdrücklich von nationalsozialistischem Gedankengut.*

**Das persönliche Vorsprechen ist in den meisten Fällen dem Einreichen per Post vorzuziehen** (auch auf der anderen Seite des Schreibtisches sitzen Menschen). Vermeiden Sie es, mit Ihrem Wissen „zu glänzen“ und zitieren Sie Gesetze nur, wenn notwendig **und halten diese als aktuellen Ausdruck zur Sicherheit (als Beleg!) bereit\*** – niemand will gerne von einem Aussenstehenden belehrt werden. Versuchen Sie immer, deeskalierend zu wirken.

Merke: Sie müssen sich mit den Gesetzen und im Gespräch beweisen, wenn Sie geprüft werden – niemand anderes sonst. Der Zeuge kann dann wenn notwendig bestätigen, dass Sie lediglich auf Ihre Rechte und Pflichten als EU-Unionsbürger hingewiesen haben.

Nun viel Erfolg!



# Antrag



auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit  
(Staatsangehörigkeitsausweis)  
- für Personen ab 16 Jahre -

**1 Angaben zu meiner Person (Antragsteller/in)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

1.1	Familienname:	Mustermann		
1.2	Geburtsname: <small>wenn abweichend vom Familiennamen</small>			
1.3	Vorname/n: <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>	Maxnummerdrei		
1.4	Geburtsdatum:	02.11.1963	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich
1.5	Geburtsort/-kreis:	München		<input checked="" type="checkbox"/> männlich
1.6	Geburtsstaat:	Bayern (Deutschland)	wie angegeben eintragen	
1.7	Beruf:			

1.8	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> verpartnert	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben		<input type="checkbox"/> _____

1.9	1. Ehe/Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat)	bis (Tag, Ort und Staat)
	2. Ehe/Lebenspartnerschaft:	siehe Heiratsurkunde	

1.10	aktuelle Anschrift:	Musterstraße 1	Straße und Ort des aktuellen Hauptwohnsitzes
		München	

1.11	Wohnsitzstaat:	Bayern (Deutschland)	wie angegeben eintragen
------	----------------	----------------------	-------------------------

1.12	Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl -</small>		Telefonnummer + Email müssen <u>nicht</u> angegeben werden!
------	----------------------------------------------------------------	--	-------------------------------------------------------------

1.13	E-Mail:	
------	---------	--

**2 Angaben zu meinen bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

2.1	<input type="checkbox"/> Es wurde für mich bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. -		
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.2	Ausstellungsdatum	ausgestellt von Behörde	Kopie des Reisepasses oder Personalausweises ist dem Antrag beizufügen. Wenn Sie im Besitz eines Reisepasses sind, ist dieser dem Personalausweis vorzuziehen. Achtung: Meldebescheinigung beifügen!

2.3	<input type="checkbox"/> Ich besitze/besaß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. -		
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.4	gültig von – bis	ausgestellt von Behörde	Art des Dokumentes
			<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstiges

**3 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

3.1 Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben **Sofern Sie über einen nachgewiesenen deutschstämmigen Elternteil verfügen – Vater bei ehelicher, Mutter bei unehelicher Geburt. Dementsprechend auch Anlage V ausfüllen.**

3.2  Abstammung  von der Mutter  vom Vater  
 Adoption  von der Mutter  vom Vater

- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -

3.4  Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

	wann	Behörde
3.5 <input type="checkbox"/> Einbürgerung - Bitte Kopie beifügen. -		
3.6 <input type="checkbox"/> Erklärung - Bitte Kopie beifügen. -		
3.7 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG - Bitte Kopie beifügen. -		
3.8 <input type="checkbox"/> Sonstiges		

**4 Angaben zu meinen anderen Staatsangehörigkeiten** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

4.1  Ich besitze nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.2  Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch

**5 Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort	Staat
		München	Bayern (Deutschland)
		Dortmund	Nordrhein-Westfalen (Deutschland)
		München	Bayern (Deutschland)

Hauptwohnsitze eintragen

Ausgenommen den Zeiten, in denen man sich im Ausland aufgehalten hat

**6 Angaben zu meinen Militärzeiten** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

6.1  Ich habe bisher keinen Militärdienst geleistet.

6.2  Ich habe Militärdienst geleistet

6.3  als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von

Staat	von	bis

6.4  als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von

Staat	von	bis

Falls Militärdienst geleistet wurde, entsprechend ankreuzen. Bei Staat „Deutschland“ eintragen.

**7 Angaben zu Staatsangehörigkeitsverfahren von anderen Familienangehörigen**

7.1 Für folgende Familienangehörige wurde bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. -

Name	Vorname	ausgestellt von Behörde	Ausstellungsdatum

Jeweils ein eigener Antrag F mit nochmals allen Anlagen V bis zum vor 1914 geborenen Vorfahren. Die Ehefrau hat eigene Vorfahren!

**8 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung**

8.1 Name und Ort der Auslandsvertretung:

8.2 Geschäftszeichen der Auslandsvertretung: - sofern bekannt -

Nur für Antragsteller, die im Ausland leben und den Antrag in der dortigen Botschaft abgegeben oder direkt beim BVA in Köln haben.

**9 Vollmacht**

9.1  Ich habe eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.

**Ich beantrage die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

- Ich habe davon Kenntnis genommen, dass
- falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme des Staatsangehörigkeitsausweises führen können.
  - ich Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss.
  - für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises), ihrer Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes > Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

hier im Beisein des Behördenmitarbeiters unterschreiben!

- Anlagen:
- Anlage Vollmacht
  - Anlage V (Vorfahren)
  - weitere Anlagen
- Die weiteren Anlagen ggf. unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt aufführen.

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



# Anlage Vorfahren

# Anlage V

zum Antrag auf Feststellung  
der deutschen Staatsangehörigkeit

von

(Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragstellers)

## 1 Angaben zum Vorfahren

Dies ist die Anlage **nur für den Vater**.

Das Kreuz bedeutet in diesem Fall „ankreuzen“, nicht „durchstreichen“

1.1 Verwandtschaftsverhältnis: - Bitte kreuzen Sie an -

1.2 Familienname: Mustermann

1.3 Geburtsname: wenn abweichend vom Familiennamen

1.4 Vorname/n: Maxnummerzwei  
- Bitte alle Vornamen angeben. -

1.5 Geburtsdatum: 05.10.1934

1.6 Geburtsort/-kreis: Stadt München

1.7 Geburtsstaat: Bayern (Deutschland)

1.8 Beruf: [nachweisbarer Beruf des Vaters]

1.9 Familienstand:  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  
 verpartnert  Lebenspartnerschaft aufgehoben

1.10 1. Ehe/Lebenspartnerschaft: seit (Tag, Ort und Staat) siehe Heiratsurkunde  
2. Ehe/Lebenspartnerschaft:

Geburtsort aus Geburtsurkunde übernehmen.  
Geburtsstaat wie angegeben eintragen.

Die Heiratsurkunde ist der Nachweis, dass der Sohn Maxnummerzwei ehelich geboren wurde.

**Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz RuStAG 1913**  
§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

## 2 Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen des Vorfahren (Nr. 1)

(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

2.1  Es wurde für den Vorfahren bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen -

Ausstellungsdatum: ausgestellt von Behörde

2.2

2.3  Der Vorfahre besitzt/besaß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. -

gültig von – bis: ausgestellt von Behörde: Art des Dokumentes

2.4  Personalausweis  Pass  Sonstiges  
 Personalausweis  Pass  Sonstiges

Nur ankreuzen, falls bekannt. Im Regelfall keine Daten bekannt.

Hier die Daten des angekreuzten Dokumentes eintragen.

**3 Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

3.1 Der Vorfahre hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

3.2  Abstammung  von Mutter  vom Vater

3.3  Adoption  von Mutter  vom Vater

- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -

3.4  Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

3.5  Einbürgerung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.6  Erklärung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.7  Bescheinigung § 15 BVFG  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.8  Sonstiges

wann durch Behörde

Hiermit ist die Firmenzugehörigkeit der Firma (Verwaltung) BRD gemeint. Die Firma (Verwaltung) BRD bezeichnet Ihre Zugehörigkeit auch als deutsche Staatsangehörigkeit.

**4 Angaben zu anderen Staatsangehörigkeiten des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.1  Der Vorfahre besitzt/besaß nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.2  Der Vorfahre besitzt/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch

**5 Aufenthaltszeiten des Vorfahren (Nr. 1) seit Geburt** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort	Staat

In der Regel wird hier in 5.1 nichts eingetragen, da keine Daten verfügbar.

In der Regel wird hier in 6 nichts eingetragen, da keine Daten verfügbar.

**6 Angaben zu den Militärzeiten des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

6.1  der Vorfahre hat bisher keinen Militärdienst geleistet.

6.2  der Vorfahre hat in der deutschen Armee gedient

von	bis

6.3  der Vorfahre hat Militärdienst geleistet

als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von

Staat	von	bis

als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von

Staat	von	bis

**Standardfall 1:** Vater ist nach dem 01.01.1914 geboren, Großvater ist vor dem 01.01.1914 geboren.  
Alle Kinder wurden ehelich geboren.

# Antrag

## auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis)

- für Personen ab 16 Jahre -



1 Angaben zu meiner Person (Antragsteller/in) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)			
1.1	Familienname:	Mustermann	
1.2	Geburtsname: <small>wenn abweichend vom Familiennamen</small>		
1.3	Vorname/n: <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>	Maxnummerdrei	
1.4	Geburtsdatum:	02.11.1963	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> ...
1.5	Geburtsort/-kreis:	München	
1.6	Geburtsstaat:	Bayern (Deutschland)	
1.7	Beruf:		
1.8	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> ...	
1.9	1. Ehe/Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat) siehe Heiratsurkunde	bis (Tag, Ort und Staat)
	2. Ehe/Lebenspartnerschaft:		
1.10	aktuelle Anschrift:	Musterstraße 1	Straße und Ort des aktuellen Hauptwohnsitzes
		München	
1.11	Wohnsitzstaat:	Bayern (Deutschland)	
1.12	Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl -</small>	Telefonnummer + Email müssen <u>nicht</u> angegeben werden!	
1.13	E-Mail:		
2 Angaben zu meinen bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)			
2.1	<input type="checkbox"/> Es wurde für mich bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. -		
2.2	Ausstellungsdatum	ausgestellt von Behörde	
2.3	<input type="checkbox"/> Ich besitze/besaß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. -		
2.4	gültig von – bis	ausgestellt von Behörde	Art des Dokumentes
			<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstiges

**3 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

3.1 Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

3.2  Abstammung  von der Mutter  vom Vater

3.3  Adoption  von der Mutter  vom Vater

- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -

3.4  Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

3.5  Einbürgerung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.6  Erklärung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.7  Bescheinigung § 15 BVFG  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.8  Sonstiges Abstammung gemäß RuStAG 1913 Stand 1913, §§ 1, 3Nr. 1, 4 (1)

**4 Angaben zu meinen anderen Staatsangehörigkeiten** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

4.1  Ich besitze nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.2  Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch
Königreich Preußen	Geburt	Abstammung gemäß RuStAG
		Stand 1913, §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)

4.3

Eintrag wie vorgegeben. Es kommt auf die Benennung des Gesetzes an!

Da Abstammung vom Großvater: Gleicher Eintrag wie bei Großvater und Vater

**5 Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort	Staat
		München	Bayern (Deutschland)
		Dortmund	Nordrhein-Westfalen (Deutschland)
		München	Bayern (Deutschland)

5.1

Hauptwohnsitze eintragen

Ausgenommen den Zeiten, in denen man sich im Ausland aufgehalten hat



**6 Angaben zu meinen Militärzeiten** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)

6.1  Ich habe bisher keinen Militärdienst geleistet.

6.2  Ich habe Militärdienst geleistet

Falls Militärdienst geleistet wurde, entsprechend ankreuzen. Bei Staat „Deutschland“ eintragen.

6.3  als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von

Staat	von	bis

6.4  als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von

Staat	von	bis

**7 Angaben zu Staatsangehörigkeitsverfahren von anderen Familienangehörigen**

7.1 Für folgende Familienangehörige wurde bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. -

Name	Vorname	ausgestellt von Behörde	Ausstellungsdatum

Jeweils ein eigener Antrag F mit nochmals allen Anlagen V bis zum vor 1914 geborenen Vorfahren. Die Ehefrau hat eigene Vorfahren!

**8 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung**

8.1 Name und Ort der Auslandsvertretung:

8.2 Geschäftszeichen der Auslandsvertretung:  
- sofern bekannt -

Nur für Antragsteller, die im Ausland leben und den Antrag in der dortigen Botschaft abgegeben oder direkt beim BVA in Köln haben.

**9 Vollmacht**

9.1  Ich habe eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.

**Ich beantrage die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme des Staatsangehörigkeitsausweises führen können.
- ich Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss.
- für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises), ihrer Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes > Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

hier im Beisein des Behördenmitarbeiters unterschreiben!

Anlagen:

Anlage Vollmacht

Anlage V (Vorfahren)

weitere Anlagen

Die weiteren Anlagen ggf. unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt aufführen.

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Eintrag wie vorgegeben.  
Es kommt auf die Benennung der Gesetze an!

- weitere Angaben -	
zu Nummer	
	Dieser Antrag wird mit der Maßgabe gestellt, dass im EStA-Register alle Angaben im Bereich „Sachverhalt“
	gem. §33 StAG vom 11.10.2016 – vor allem Abs. 2 Satz 2 – befüllt und gem. §33 StAG Abs. 3 übermittelt werden.
	Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) wird hiermit beantragt,
	um die Unionsbürgerschaft gemäß Art. 20 AEUV zu erhalten und um meine Rechte und Pflichten gemäß
	EUWG, EUWO und BWahIG wahren und nachkommen zu können.
	Der Antragsteller distanziert sich hiermit ausdrücklich von nationalsozialistischem Gedankengut.
	Mir sind keine Umstände bekannt, durch welche ich die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hätte.
	Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.
	Anlagen
	Geburtsurkunde Maxnummerdrei Mustermann in Kopie; Heiratsurkunde Maxnummerdrei Mustermann in Kopie;
	Geburtsurkunde Maxnummerzwei Mustermann in Kopie; Heiratsurkunde Maxnummerzwei Mustermann in Kopie;
	Sterbeurkunde Maxnummereins Mustermann in Kopie; Heiratsurkunde Maxnummereins Mustermann in Kopie;
	Anlage V (Maxnummerzwei Mustermann); Anlage V (Maxnummereins Mustermann)
	Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hier führen Sie jetzt alle Unterlagen auf, die Sie vorweisen können.

hier im Beisein des Behördenmitarbeiters unterschreiben!

Hinweise der Auslandsvertretung	
Alle in Kopie beigefügten Unterlagen haben der Auslandsvertretung vorgelegen	
<input type="checkbox"/> im Original <input type="checkbox"/> in beglaubigter Kopie <input type="checkbox"/> als einfache Kopie	
Die Echtheit der Personenstandsurkunden wird belegt/bestätigt	
<input type="checkbox"/> durch Haager Apostille. <input type="checkbox"/> durch Legalisation.	
<input type="checkbox"/> da von Echtheitsbestätigung befreit (CIEC-Abkommen Nr. 16 v. 08.09.1976 oder bilaterale Abkommen).	
<input type="checkbox"/> _____	
Die Echtheit der Personenstandsurkunden kann nicht belegt/bestätigt werden, da	
<input type="checkbox"/> die Haager Apostille fehlt.	
<input type="checkbox"/> die Legalisationsvoraussetzungen im Land grundsätzlich nicht vorliegen.	
<input type="checkbox"/> Zweifel an der Echtheit/inhaltlichen Richtigkeit bestehen (ggf. ergänzen).	
Anmerkungen:	
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel	

Nur für Antragsteller, die im Ausland leben und den Antrag in der dortigen Botschaft abgegeben oder direkt beim BVA in Köln haben .

**Standardfall 1:** Vater ist nach dem 01.01.1914 geboren, Großvater ist vor dem 01.01.1914 geboren.  
Alle Kinder wurden ehelich geboren.

# Anlage Vorfahren

# Anlage V

zum Antrag auf Feststellung  
der deutschen Staatsangehörigkeit

**Vorab noch zu erledigende Arbeiten / Beschaffung erforderlichen Urkunden/Unterlagen:**

Das Geburts- bzw. Hochzeitsstandesamt der jeweiligen Person kontaktieren. (Falls Familienstammbuch mit allen Daten vorhanden, sind die jeweiligen Urkunden im Stammbuch die Originale für den Antrag.)

- eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde von Vater, Großvater und ggf. Urgroßvater
- Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern
- ggf. Sterbeurkunden und Scheidungsurkunden

Man beginnt mit dem Ausfüllen der Anlage V für den Vorfahren, der vor dem 01.01.1914 geboren ist. In unserem Standardfall ist das der Großvater.

Danach Anlage V des Vaters und als Letztes den Antrag F des Antragstellers ausfüllen.

Im Gemeindeverzeichnis 1900 nach dem Geburtsort des Großvaters suchen. Wenn der Geburtsort im Gemeindeverzeichnis aufgelistet ist, gehört er zu Deutschland, sonst nicht.

Der zum Geburtsort des Großvaters angegebene Bundesstaat ist die Staatsangehörigkeit der Person des Großvaters, Vaters und der des Antragstellers.

Einzutragen unter 1.7 in der Anlage V des Großvaters und Vaters und ebenfalls einzutragen unter 4.3 im Antrag F des Antragstellers.

Dies ist die Anlage **nur für den Großvater**.

Das Kreuz bedeutet in diesem Fall „ankreuzen“, nicht „durchstreichen“



1.2	Familienname:	Mustermann
1.3	Geburtsname: <small>wenn abweichend vom Familiennamen</small>	
1.4	Vorname/n: <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>	Maxnummereins
1.5	Geburtsdatum:	23.05.1907
1.6	Geburtsort/-kreis:	Stadt Kassel
1.7	Geburtsstaat:	Königreich Preußen
1.8	Beruf:	[nachweisbarer Beruf des Großvaters]
1.9	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben
1.10	1. Ehe/Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat) siehe Heiratsurkunde
	2. Ehe/Lebenspartnerschaft:	

Im Gemeindeverzeichnis 1900 nach dem Geburtsort des Großvaters suchen. **Der zum Geburtsort des Großvaters angegebene Bundesstaat ist die Staatsangehörigkeit der Person des Großvaters, Vaters und der des Antragstellers.**  
Im Beispiel für die Stadt Kassel:  
Name Bundesstaat = Name Geburtsstaat: Königreich Preußen

Auszug Gemeindeverzeichnis 1900:  
Kassel {Stadt}  
Stadtkreis Kassel – Königreich Preußen  
[http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/hessen-nassau/rb\\_kassel1900.html](http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/hessen-nassau/rb_kassel1900.html)

Die Heiratsurkunde ist der Nachweis, dass der Sohn Maxnummerzwei ehelich geboren wurde.  
**Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz RuStAG 1913 § 4 (1)** Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

**2 Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen des Vorfahren (Nr. 1)**  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

2.1	<input type="checkbox"/> Es wurde für den Vorfahren bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen -		
	Ausstellungsdatum	ausgestellt von Behörde	
2.2			
2.3	<input type="checkbox"/> Der Vorfahre besitzt/besäß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. -		
	gültig von – bis	ausgestellt von Behörde	Art des Dokumentes
2.4			<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Pass

Nur ankreuzen, falls bekannt. Im Regelfall keine Daten bekannt.

Hier die Daten des angekreuzten Dokumentes eintragen.

**3 Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

3.1 Der Vorfahre hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

3.2  Abstammung  von Mutter  vom Vater  
 Adoption  von Mutter  vom Vater

- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -

3.4  Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

3.5  Einbürgerung  
 - Bitte Kopie beifügen. -

3.6  Erklärung  
 - Bitte Kopie beifügen. -

3.7  Bescheinigung § 15 BVFG  
 - Bitte Kopie beifügen. -

3.8  Sonstiges Abstammung gemäß RuStAG Stand 1913, §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)

**4 Angaben zu anderen Staatsangehörigkeiten des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.1  Der Vorfahre besitzt/besaß nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.2  Der Vorfahre besitzt/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende w  
 Staatsangehörigkeiten

4.3

Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch
Königreich Preußen	Geburt	Abstammung gemäß RuStAG Stand 1913, §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)

**5 Aufenthaltszeiten des Vorfahren (Nr. 1) seit Geburt** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort

**6 Angaben zu den Militärzeiten des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

6.1  der Vorfahre hat bisher keinen Militärdienst geleistet.

6.2  der Vorfahre hat in der deutschen Armee gedient

von	bis

6.3  der Vorfahre hat Militärdienst geleistet

6.4  als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von

Staat	von	bis

6.5  als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von

Staat	von	bis

**Standardfall 1:** Vater ist nach dem 01.01.1914 geboren, Großvater ist vor dem 01.01.1914 geboren.  
Alle Kinder wurden ehelich geboren.

Antrag hoheitlich – StAG (RuStAG) + EU

# Anlage Vorfahren

# Anlage V

zum Antrag auf Feststellung  
der deutschen Staatsangehörigkeit

von \_\_\_\_\_

(Name, Vorname und Geburtsdatum des Antragstellers)

## 1 Angaben zum Vorfahren

1.1 Verwandtschaftsverhältnis: - Bitte kreuzen Sie an -

1.2 Familienname: Mustermann

1.3 Geburtsname: \_\_\_\_\_  
wenn abweichend vom Familiennamen

1.4 Vorname/n: Maxnummerzwei  
- Bitte alle Vornamen angeben. -

1.5 Geburtsdatum: 05.10.1934

1.6 Geburtsort/-kreis: Stadt München

1.7 Geburtsstaat: Bayern (Deutschland)

1.8 Beruf: [nachweisbarer Beruf des Vaters]

1.9 Familienstand:  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  
 verpartnert  Lebenspartnerschaft aufgehoben

1.10 1. Ehe/Lebenspartnerschaft: seit (Tag, Ort und Staat) siehe Heiratsurkunde  
2. Ehe/Lebenspartnerschaft: \_\_\_\_\_

**Notes:**  
Dies ist die Anlage **nur für den Vater**. Das Kreuz bedeutet in diesem Fall „ankreuzen“, nicht „durchstreichen“.  
Geburtsort aus Geburtsurkunde übernehmen. Geburtsstaat wie angegeben eintragen.  
Die Heiratsurkunde ist der Nachweis, dass der Sohn Maxnummerzwei ehelich geboren wurde.  
**Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz RuStAG 1913**  
§ 4 (1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

## 2 Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen des Vorfahren (Nr. 1)

(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

2.1  Es wurde für den Vorfahren bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen -

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_ ausgestellt von Behörde: \_\_\_\_\_

2.2 \_\_\_\_\_

2.3  Der Vorfahre besitzt/besaß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. -

gültig von – bis: \_\_\_\_\_ ausgestellt von Behörde: \_\_\_\_\_ Art des Dokumentes: \_\_\_\_\_

2.4  Personalausweis  Pass  Sonstiges  
 Personalausweis  Pass  Sonstiges

**Notes:**  
Nur ankreuzen, falls bekannt. Im Regelfall keine Daten bekannt.  
Hier die Daten des angekreuzten Dokumentes eintragen.

© Bewusst-Handeln. Ausfüllhilfe 2.5, Stand August 2020

**3 Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Vorfahren (Nr. 1)**  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

3.1 Der Vorfahre hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

3.2  Abstammung  von Mutter  vom Vater  
 Adoption  von Mutter  vom Vater

- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -

3.4  Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

3.5  Einbürgerung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.6  Erklärung  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.7  Bescheinigung § 15 BVFG  
- Bitte Kopie beifügen. -

3.8  Sonstiges Abstammung gemäß RuStAG Stand 1913. §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)

4 **Angaben zu anderen Staatsangehörigkeiten des Vorfahren (Nr. 1)**  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.1  Der Vorfahre besitzt/besaß nur die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.2  Der Vorfahre besitzt/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende w  
Staatsangehörigkeiten

4.3

Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch
Königreich Preußen	Geburt	Abstammung gemäß RuStAG Stand 1913, §§ 1, 3 Nr.1, 4(1)

5 **Aufenthaltszeiten des Vorfahren (Nr. 1) seit Geburt** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort

6 **Angaben zu den Militärzeiten des Vorfahren (Nr. 1)** (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

6.1  der Vorfahre hat bisher keinen Militärdienst geleistet.

6.2  der Vorfahre hat in der deutschen Armee gedient

von	bis

6.3  der Vorfahre hat Militärdienst geleistet

6.4  als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von

Staat	von	bis

6.5  als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von

Staat	von	bis